



Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung

(Stand: 05/2023)

Inhaltsverzeichnis

A	Welche Leistungen umfasst deine Kfz-Versicherung?	3	C.4	Zahlungsperiode und Versicherungsperiode	21
A.1	Haftpflicht (Kfz-Haftpflichtversicherung) – für Schäden, die du mit deinem Fahrzeug anderen zufügst	3	C.5	Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	21
A.1.1	Was ist versichert?	3	C.6	Lastschriftverfahren	21
A.1.2	Wer ist versichert?	4	D	Deine Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung	21
A.1.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	4	D.1	Welche Pflichten hast du bei Gebrauch des Fahrzeugs?	21
A.1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	4	D.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	22
A.1.5	Was ist nicht versichert?	4	E	Deine Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung	22
A.2	Unsere Kaskoversicherungen Teilkasko und Vollkasko – für Schäden an deinem Fahrzeug	5	E.1	Welche Pflichten hast du im Schadenfall?	22
A.2.1	Was ist versichert?	5	E.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	23
A.2.2	Welche Ereignisse sind versichert?	6	F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	23
A.2.3	Wer ist versichert?	8	F.1	Pflichten mitversicherter Personen	23
A.2.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	8	F.2	Ausübung der Rechte	23
A.2.5	Was zahlen wir im Schadenfall?	8	F.3	Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen	23
A.3	Schutzbrief	12	G	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs	24
A.3.1	Was ist Gegenstand der Versicherung?	12	G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	24
A.3.2	Wer ist versichert?	12	G.2	Wann und aus welchem Anlass kannst du den Versicherungsvertrag kündigen?	24
A.3.3	Versicherte Fahrzeuge	12	G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	24
A.3.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	12	G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten	25
A.3.5	Hilfe bei Panne oder Unfall	12	G.5	Zugang der Kündigung	25
A.3.6	Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab	12	G.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung	25
A.3.7	Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer	13	G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	25
A.3.8	-entfällt-	13	G.8	Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)	25
A.3.9	Was ist nicht versichert?	13	H	Außerbetriebsetzung, und Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	25
A.3.10	Anrechnung ersparter Aufwendungen	14	H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	25
A.3.11	Verpflichtung Dritter	14	H.2	-entfällt-	26
A.4	Update-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen	14	H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	26
A.5	-entfällt-	14	I	Schadenfreiheitsrabatt-System	26
A.6	-entfällt-	14	I.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	26
A.7	Rabattschutz	14	I.2	Erstinstufung	26
A.8	-entfällt-	15	I.2.1	Erstinstufung in SF-Klasse 0	26
A.9	-entfällt-	15	I.2.2	Sondererstufungen in eine SF-Klasse	26
A.10	Fahrerschutz	15	I.2.4	Führerscheinsonderregelung	27
A.10.1	Was ist Gegenstand der Versicherung?	15	I.2.5	Gleichgestellte Fahrerlaubnisse	28
A.10.2	Was ist versichert?	15	I.3	Jährliche Neueinstufung	28
A.10.3	Höchstenschädigung	15	I.3.1	Wirksamwerden der Neueinstufung	28
A.10.4	Übergang von Ersatzansprüchen	15	I.3.2	Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf	28
A.10.5	Was leistet der Fahrerschutz zusätzlich?	15	I.3.3	Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen ½, S, 0 oder M	28
A.10.6	Pflichten vor dem Versicherungsfall und Einschränkungen des Versicherungsschutzes	15	I.3.4	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf	28
A.10.7	Pflichten im Versicherungsfall	15	I.4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	28
A.10.8	Verjährung	16	I.4.1	Schadenfreier Verlauf	28
A.11	Reisepaket Ausland	16	I.4.2	Schadenbelasteter Verlauf	28
A.11.1	Was ist Gegenstand der Versicherung?	16	I.5	Wie du eine Rückstufung vermeiden kannst	28
A.11.2	Geltungsbereich	16	I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs	29
A.11.3	Schutzbrief Ausland	16	I.6.1	In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?	29
A.11.4	Erweiterte FRIDAY Assistance	19	I.6.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?	29
A.11.5	Auslandschadenschutz – besonderer Versicherungsschutz bei einem Unfall im Ausland	19	I.6.3	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?	30
B	Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	19			
B.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	19			
B.2	Vorläufiger Versicherungsschutz	19			
C	Beitragszahlung	20			
C.1	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	20			
C.2	Zahlung des Folgebeitrags	20			
C.3	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	21			

I.6.4	Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang	30	M.1	Zahlungsweise	33
I.6.5	Übertragung von Schadenfreiheitsklassen, die im Ausland erfahren worden.	30	M.2	Gebühren	33
I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	30	M.3	Versicherungssteuer	33
I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf	30	M.4	Sanktionsklausel	33
J	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen	30	N	Bedingungsänderung	33
J.1	Typklasse	30	O	Was ist bei Auslandsfahrten mit deinem Fahrzeug zu beachten?	34
J.2	Regionalklasse	31	O.1	Wo hast du Versicherungsschutz?	34
J.3	Tarifänderung	31	O.2	Internationale Versicherungskarte	34
J.4	Kündigungsrecht	31	P	Anzeigen und Mitteilungen	34
J.5	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung	31	P.1	Was musst du bei Fragen, Mitteilungen und Anzeigen beachten?	34
K	Beitragsänderung aufgrund eines bei dir eingetretenen Umstands	31	Q	Zusatzvereinbarungen Kfz Zahl-pro-Kilometer	34
K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	31	Q.1	Allgemeine Informationen und Meldung des Kilometerstands	34
K.2	Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung	31	Q.2	Meldung Kilometerstand zum Versicherungsbeginn	34
K.3	Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels	31	Q.3	Meldung Kilometerstand zur Vertragsbeendigung	34
K.4	Deine Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	31	Q.4	Meldung Kilometerstand bei automatischer Vertragsverlängerung	35
K.5	Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs	32	Q.5	Rechnungssonderfälle	35
L	Beschwerdemöglichkeiten und Gerichtsstände	32	Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System1	36	
L.1	Beschwerdemöglichkeiten	32	1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	36
L.2	Gerichtsstände	33	2	Rückstufung im Schadenfall	37
M	Weitere Regelungen	33	Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung	38	

Schriftwechsel und Kommunikation: Der Versand von Dokumenten (Versicherungsschein, Nachträge, Rechnungen, etc.) erfolgt grundsätzlich per E-Mail an die von dir angegebene E-Mail-Adresse.

Durch Klicken auf die beiden Punkte am Ende jeder Seite gelangst du zurück zum Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung

(Stand: 05/2023)

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Haftpflicht (Kfz-Haftpflichtversicherung) (A.1)
- Teilkasko, Vollkasko (Kaskoversicherung) (A.2)
- Schutzbrief Inland (A.3)
- Verzicht auf freie Werkstattwahl (A.2.5.2.2)
- Rabattschutz (A.7)
- Fahrerschutz (A.10)
- Reisepaket Ausland (A.11)

Die Kfz-Haftpflicht-, Teilkasko- und Vollkaskoversicherung sowie der Rabattschutz, Fahrerschutz, Schutzbrief Inland, Verzicht auf freie Werkstattwahl und das Reisepaket Ausland werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen.

Deinem Versicherungsschein kannst du entnehmen, welche Versicherungen du für dein Fahrzeug abgeschlossen hast.

Du als Versicherungsnehmer bzw. Versicherungsnehmerin bist unser Vertragspartner. Als solcher bist du für die Erfüllung der Rechte und Pflichten, welche sich aus diesen Bestimmungen – mit Ausnahme der Regelungen nach Abschnitt F – ergeben, verantwortlich. Die Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen findest du in Abschnitt F.

Wir als dein Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

In diesen Bestimmungen sprechen wir dich als unseren Versicherungsnehmer oder unsere Versicherungsnehmerin an. Nennen wir im weiteren Dokument den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen, sind auch unsere Vertragspartnerinnen und die mitversicherten weiblichen Personen gemeint.

Sprechen wir in diesem Dokument vom „Fahrzeug“, ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug gemeint. Sofern wir von „Pkw“ sprechen, verstehen wir hierunter als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

Diese Bedingungen finden auf das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug Anwendung und gelten, sofern in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind auch für die Produkte Teilkasko und Vollkasko.

Achtung: Der Tarif Teilkasko enthält gegenüber dem Tarif Vollkasko Leistungseinschränkungen. Auf diese weisen wir in diesen Bedingungen an der jeweiligen Stelle ausdrücklich hin.

Diese Bedingungen finden keine Anwendung auf Verträge für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Sämtliche Personenbezeichnungen in den AKB gelten gleichermaßen für männliche, weibliche und anderweitige Geschlechter.

A Welche Leistungen umfasst deine Kfz-Versicherung?

A.1 Haftpflicht (Kfz-Haftpflichtversicherung) – für Schäden, die du mit deinem Fahrzeug anderen zufügst

A.1.1 Was ist versichert?

Du hast mit deinem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

- A.1.1.1 Wir stellen dich von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs
- a Personen verletzt oder getötet werden,
 - b Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
 - c Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden), und deswegen gegen dich oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen

Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen dich geltend gemachte Schadenersatzansprüche in deinem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Kfz-Haftpflichtversicherung beim Führen fremder, zugelassener Selbstfahrervermiet-Pkw im Ausland (Mallorca-Police)

A.1.1.6 Der Versicherungsschutz einer Kfz-Haftpflichtversicherung für einen Pkw umfasst auch deine gesetzliche Haftpflicht und die deines mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/Lebenspartners aus dem Gebrauch eines fremden, versicherungspflichtigen Selbstfahrervermiet-Pkw, den eine der genannten Personen im Ausland während einer vorübergehenden Auslandsurlaubsreise von einem gewerbsmäßigen Vermieter als Selbstfahrervermiet-Pkw, also ein Kraftfahrzeug, das gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet wird, angemietet hat.

Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass der Versicherte im Zeitpunkt des Schadenereignisses seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und er besteht ab dem Zeitpunkt der Fahrzeuganmietung für eine Dauer von höchstens 6 Wochen.

Der Versicherungsschutz besteht für gesetzliche Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch eines angemieteten Personenkraftwagens, soweit nicht ein Deckungsanspruch aus der für das angemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung oder einer anderen Versicherung begründet ist.

Als Ausland gilt der Geltungsbereich gemäß A.1.4.1 ohne Deutschland.

Öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

A.1.1.7 Wir stellen dich von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen dich geltend gemacht werden können.

Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Bei Gefahrguttransporten gilt Absatz 1 nur, wenn und soweit Gefahrguttransporte im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung ausdrücklich mitversichert sind.

A.1.1.2 bis A.1.1.4 und A.1.2 gelten entsprechend.

Eigenschaden

A.1.1.8 Abweichend von A.1.5.6 leisten wir bei privat genutzten Pkw in Eigenverwendung (eine Privatperson ist Versicherungsnehmer des versicherten Fahrzeugs) in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch für solche Sachschäden, die von dir als Versicherungsnehmer oder von den in A.1.2 genannten Personen durch den Gebrauch des versicherten Fahrzeugs an anderen, auf dich zugelassenen Kraftfahrzeugen – auch auf dem eigenen Grundstück –, an dir gehörenden Gebäuden und an deinen sonstigen Sachen verursacht werden (Eigenschaden).

Voraussetzung ist, dass sich diese sonstigen Sachen zum Schadenzeitpunkt nicht an und im versicherten Fahrzeug befinden.

Die Selbstbeteiligung für derartige Schäden beträgt 500 EUR je Schadenereignis.

Die maximale Entschädigungsleistung pro Versicherungsjahr beläuft sich auf 100.000 EUR.

Entschädigungsleistungen aus dieser Deckungserweiterung führen zur Rückstufung der Kfz-Haftpflichtversicherung im Schadenfall.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für dich und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion,
- den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit dir oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- Deinem Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit deiner Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Halter, Eigentümer, Fahrer, die Technische Aufsicht und den Beifahrer eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.
- berechnete Insassen, es sei denn, ein anderer Versicherer hat Deckungsschutz zu gewähren.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen, die du deinem Versicherungsschein entnehmen kannst. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe deiner Versicherungssummen kannst du dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger sowie bei Schäden aus Gefahrguttransporten, der Beförderung gefährlicher Güter oder Heizöl bzw. Treibstoff gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Höchstzahlung bei Umweltschäden

A.1.3.3 Unsere Zahlungen für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz sind beschränkt auf 5 Mio. EUR je Schadenereignis, jedoch für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres maximal 10 Mio. EUR.

Maßgeblich für die Zuordnung eines Schadens zu dem jeweiligen Versicherungsjahr ist das Datum des Schadeneintritts.

Höchstzahlung bei Selbstfahrervermiet-Pkw im Ausland (Mallorca Police)

A.1.3.4 Die Versicherungssumme für Schäden, die durch den vorübergehenden Gebrauch eines im Ausland gemieteten Selbstfahrervermiet-Pkw verursacht werden (A.1.1.6), ist auf die Höhe der mit uns vertraglich vereinbarten Versicherungssumme in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung begrenzt.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.5 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall musst du für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Du hast in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Der Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang eines Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte

A.1.4.2 Haben wir dir die Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt: dein Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

A.1.4.3 Versicherungsschutz für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz besteht in Deutschland. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz gemäß A.1.1.7 auch außerhalb des Anwendungsbereichs des Umweltschadensgesetzes in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäß Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die du vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführt.

Genehmigte Rennen

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.1.1.4 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen
– eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers

- eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z.B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Dein Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person dir, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn du z. B. als Beifahrer deines Fahrzeugs verletzt wirst.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Zusätzliche Ausschlüsse bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadengesetz

A.1.5.10 Bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadengesetz gemäß A.1.1.7 sind darüber hinaus nicht versichert:

- Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- Schäden, die aus der Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.
- Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an dich gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.
- Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über deine gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

A.2 Unsere Kaskoversicherungen Teilkasko und Vollkasko – für Schäden an deinem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

A.2.1.1 Dein Fahrzeug

Versichert ist dein Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Teilkasko) oder A.2.2.2 (Vollkasko).

A.2.1.2 Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände

Versichert sind auch die unter A.2.1.2.1 und A.2.1.2.2 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

Beitragsfrei mitversicherte Teile

A.2.1.2.1 Soweit in A.2.1.2.2 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:

- Fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile.

Fahrzeugteile sind fest mit dem Fahrzeug verbundene Teile, ohne die das Fahrzeug nicht bestimmungsgemäß in Gebrauch genommen werden kann. Beispiel: Motor, Getriebe, Kupplung, Auspuffanlage, Sitze (auch Leder- und Sportsitze), Kotflügel, Tür, Reifen, Felgen (auch Alufelgen) und Assistenzsysteme.

- Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge, Pannwerkzeug, Kindersitze), wenn es
 - Fest im Fahrzeug eingebaut,
 - am Fahrzeug angebaut oder
 - im Fahrzeug unter Verschluss verwahrt ist und
 - straßenverkehrsrechtlich zulässig sowie
 - nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird.

Fahrzeugzubehör: Teile, die für den Gebrauch des Fahrzeugs nicht zwingend erforderlich sind. Beispiel: Anhängerkupplung, Audiosystem, Navigationssystem, Dachbox, Dach-/Heckständer, Dachzelt.

- Im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen und Leuchtmittel).
- Zusätzlich mitversicherte Teile für Elektro- und Hybridfahrzeuge:
 - Eine privat genutzte, in deinem Eigentum befindliche, innerhalb eines abschließbaren Gebäudes oder Nebengebäudes fest mit diesem verbundene Ladesäule (Wallbox) oder Induktionsladeplatte;
 - dein im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes oder in Benutzung befindliches Ladekabel;
 - deine im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte oder in Benutzung befindliche mobile Ladestation (einschließlich dazugehöriger Adapter);
 - deine im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Ladekarte für dein Elektro- oder Hybridfahrzeug. Wir erstatten die Kosten für eine Neuausstellung (die Selbstbeteiligung gemäß A.2.5.8 findet keine Anwendung).

Für A.2.1.2.1 d gilt: Soweit im Schadensfall ein Dritter dir gegenüber aufgrund eines Vertrags (z.B. Wohngebäudeversicherung) oder gesetzlicher Regelungen (z.B. gesetzliche Haftpflichtansprüche) zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor. Wendest du dich

nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, werden wir dir gegenüber in Vorleistung treten.

- e Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist.
- f Folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - aa) ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung;
 - bb) Dach-/Heckständer, Dachzelt, Dachboxen, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze;
 - cc) Ladekabel, mobile Ladestation, Ladekarte;
 - dd) nach a bis e mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.

Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

A.2.1.2.2 Die nachfolgend unter a bis e aufgeführten Teile sind ohne Beitragszuschlag bis zu einem Gesamtneuwert von 15.000 € mitversichert, wenn sie

- im Fahrzeug fest eingebaut oder
- am Fahrzeug fest angebaute sind.
- a Zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
- b individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen (auch Reklame/Werbung) sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- c nachträglich (nicht werkseitig) eingebaute Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme),
- d - entfällt -
- e Sicherheitsschutzausstattungen (schusssichere Verglasung, gepanzerte Fahrgastzelle, etc.) sowie ungewöhnliche Sonderausstattungen aller Art.

Ist der Gesamtneuwert der unter a bis e aufgeführten Teile höher als die genannte Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Sofern im Beitragsteil des Tarifs festgelegt ist, dass sich der Beitrag in der Kaskoversicherung nach dem Gesamtneuwert des Fahrzeugs bemisst, müssen auch die unter A.2.1.2 genannten Fahrzeug- und Zubehörteile mit ihrem vollen Neuwert in den Gesamtneuwert einbezogen werden.

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.2.3 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Autokarten, Bekleidung, Garagentoröffner, Ton- und Datenträger jeglicher Art (mit Ausnahme von Navigationssoftware) sowie Mobiltelefone und mobile Navigationssysteme aller Art, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen.

A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?

A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert (Teilkaskoversicherung)?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs

einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.1.2 Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

- a Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.
- b Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse noch zur Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
- c Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z.B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.
- d Versichert sind auch Beschädigungen des Fahrzeugs, wenn diese durch eine Entwendung nicht mitversicherter Fahrzeugteile (z. B. Mantel, Tasche, Koffer) verursacht werden. Dies gilt nicht für Vandalismusschäden, die anlässlich der Entwendung oder des Entwendungsversuchs herbeigeführt werden. Beispiel: Aufschlitzen des Sitzes, Tritte gegen das Fahrzeug.

Naturgewalten

A.2.2.1.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von folgenden Naturgewalten auf das Fahrzeug:

- a Sturm
Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8;
- b Hagel
Niederschlag in Form von Eiskugeln oder Eisklumpen;
- c Blitzschlag oder Überschwemmung
- d Lawinen (auch Dachlawinen)
Lawinen sind niedergehende Schnee- oder Eismassen;
- e Muren
Muren sind an Berghängen abgehende Geröll-, Schlamm- und Gesteinsmassen;
- f Erdbeben
Naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen;
- g Erdbeben
Erdbeben sind naturbedingte Erschütterungen des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst werden;
- h Erdsenkungen
Erdsenkungen sind naturbedingte Absenkungen des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen;

i Vulkanausbrüchen.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren aller Art

A.2.2.1.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren jeglicher Art.

Bei Pkw, die auch vollkaskoversichert sind, sind auch deren Folgeschäden am Fahrzeug mitversichert.

Glasbruch

A.2.2.1.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs.

Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten-, und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten.

Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenzen-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel.

Zudem erstatten wir die erforderlichen Kosten für die Reinigung des Innenraums nach einem Bruchschaden durch Kurzschluss. Daraus entstehende Folgeschäden, auch solche am Fahrzeug selbst, sind ebenfalls abgedeckt.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.1.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Daraus entstehende Folgeschäden, auch solche am Fahrzeug selbst, sind ebenfalls abgedeckt.

Tierbiss

A.2.2.1.7 Versichert sind unmittelbar durch Tierbiss verursachte Schäden am Fahrzeug. Dazu zählen unter anderem Tierbisse an Verkabelung, Schläuchen, Akkumulatoren (bei Elektro- oder Hybridfahrzeugen) sowie Dämmmaterial. Schäden im Fahrzeuginnenraum sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Folgeschäden von Tierbissen sind auf eine Entschädigungsleistung von max. 6.000 EUR begrenzt. Bei Pkw, die auch vollkaskoversichert sind, sind Folgeschäden am Fahrzeug bis zum Wiederbeschaffungswert (A.2.5.1.6) mitversichert.

Entwendung der Fahrzeugschlüssel

A.2.2.1.8 Bei Raub oder Einbruchdiebstahl der Fahrzeugschlüssel ersetzen wir bei Pkw, die auch vollkaskoversichert sind, die Kosten für den vorsorglichen Austausch der Tür- und Zündschlüssel oder die Kosten der Umprogrammierung bis zu 1.000 EUR.

Zusätzliche Leistungen für Elektro- und Hybridfahrzeuge

A.2.2.1.9 Für Elektro- und Hybridfahrzeuge besteht zusätzlich Versicherungsschutz bei den nachfolgenden Ereignissen:

- a) Überspannungsschäden am Fahrzeug und Akkumulator (Batterie).
- b) Versichert sind Schäden am Motor, Getriebe, Akkumulator und an der Elektronik, die durch unsachgemäßes Abschleppen durch einen gewerblichen Abschlepper (z. B. Abschleppunternehmen oder Werkstatt) verursacht werden. Die max. Entschädigungsleistung beträgt 20.000 EUR.
- c) Kosten durch Wassercontainer

Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen zahlen wir ergänzend zu A.2.5.1.1 die Kosten, die dadurch entstehen, dass dein Hybrid- oder Elektrofahrzeug nach einem Brand in einem Wassercontainer oder in einem anderem dem Zwecke nach dem Wassercontainer identischem Gehäuse gelöscht wird oder gelagert werden muss, um eine erneute Entzündung zu verhindern. Die Entschädigungsleistung ist auf 2.000 EUR begrenzt.

Für A.2.2.1.9 gilt: Soweit im Schadensfall ein Dritter dir gegenüber aufgrund eines Vertrags (z.B. Wohngebäudeversicherung) oder gesetzlicher Regelungen (z.B. gesetzliche Haftpflichtansprüche) zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor. Wendest du dich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, werden wir dir gegenüber in Vorleistung treten.

Versicherungsschutz beim Transport auf Schiffen (Havarie Grosse)

A.2.2.1.10 Für die Dauer der Benutzung von Fährschiffen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die unmittelbare Einwirkung von Sturm, wenn ein versichertes Fahrzeug anlässlich eines Fährtransportes durch diese Naturgewalt über Bord geschleudert wird.

Darüber hinaus sind auch Strandung, Kollision, Leck oder Untergang des Schiffes sowie das Überbordgehen oder Überbordspülen infolge schweren Wetters eingeschlossen.

Mitversichert sind ferner die Opferung eines versicherten Fahrzeuges auf Anordnung des Kapitäns zur Rettung von Personen, Schiff oder Ladung (Havarie Grosse) oder die umlagefähigen Rettungskosten bei Anfahren eines Nothafens. Durch diese Deckungserweiterungen bleibt der örtliche Geltungsbereich nach A.2.4 unberührt.

A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert (Vollkaskoversicherung)?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

A.2.2.2.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.1.

Unfall

A.2.2.2.2 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Versichert sind auch Schäden am Fahrzeug durch einen Unfall, der durch eine Manipulation der Fahrzeugsoftware durch einen unberechtigten Dritten (Hackerangriff) verursacht wurde.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorganges eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.
- Verwindungsschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.2.2.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem

Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Hackerangriffe

A.2.2.2.4 Versichert sind auch Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen wegen eines unmittelbar gegen dein Fahrzeug gerichteten Hackerangriff.

Nicht als unmittelbarer Angriff gilt, wenn ein Hacker den Server oder die digitale Plattform eines mit deinem Fahrzeug kommunizierenden Unternehmens angreift (z.B. Hackerangriff gegen den Server des Fahrzeugherstellers). Dies gilt auch dann, wenn sich dieser Angriff mittelbar auf die Funktion deines Fahrzeugs auswirkt.

Bedienfehler am Akkumulator (Batterie) für Elektro- und Hybridfahrzeuge

A.2.2.2.5 Versichert sind für Elektro- und Hybridfahrzeuge Schäden durch Bedienfehler am Akkumulator (Batterie) während des Ladevorgangs und den notwendigen Vorbereitungen dazu (Ein- und Ausstecken des Steckers). Als Akkumulator gilt der wiederaufladbare Speicher, der zum Antrieb Deines Elektro- oder Hybridfahrzeugs dient.

Allgefahrendeckung für den Akkumulator (Batterie) für Elektro- und Hybridfahrzeuge

A.2.2.2.6 Versichert ist für Elektro- und Hybridfahrzeuge die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust des Akkumulators durch alle Ereignisse (All-Risk). Als Akkumulator gilt der wiederaufladbare Speicher, der zum Antrieb Deines Elektro- oder Hybridfahrzeugs dient.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden,

- die auf einen der in Ziffer A.2.9 beschriebenen Leistungsausschluss zurückzuführen sind;
- die durch eine allmähliche Einwirkung oder durch den gewöhnlichen Alterungsprozess entstehen (zum Beispiel Rost, Gebrauchsspuren, Verschleiß, Abnutzung sowie der technisch bedingte Verlust von Leistung und Kapazität des Akkus während der Nutzungsdauer);
- die auf einen Konstruktions- oder Materialfehler des Herstellers zurückzuführen sind;
- die durch chemische Reaktionen (zum Beispiel Oxidation, Säure oder Lauge) entstanden sind.

A.2.2.3 Carsharing- oder Selbstfahrervermiet-Pkw

A.2.2.3.1 Wenn du bei der Anmietung und nicht gewerbsmäßigen Nutzung von einem Carsharing- oder Selbstfahrervermiet-Pkw mit einem gewerbsmäßigen Vermieter oder über eine gewerbsmäßig betriebene Carsharing-Plattform eine Selbstbeteiligung vereinbart hast, reduzieren wir diese im Falle eines Kaskoversicherung-Schadens auf die bei uns für das Schadenereignis gültige Selbstbeteiligung.

A.2.2.3.2 Voraussetzung für die Reduzierung der Selbstbeteiligung nach A.2.2.3.1 ist die Nutzung des Carsharing- oder Selbstfahrervermiet-Pkw durch eine zum Schadenzeitpunkt bei uns versicherte Person, ein bei uns versichertes Schadenereignisses und innerhalb des versicherten Geltungsbereichs nach A.2.4.

A.2.2.3.3 Die Höchstentschädigungsleistung beträgt jährlich maximal 1.000 EUR. Es wird nur der tatsächlich entstandene Schaden ersetzt.

A.2.2.3.4 In der Vollkasko gilt abweichend zu den Regelungen unter I.4.2 die Regulierung der Schäden als nicht schadenbelastend.

A.2.2.3.5 Ausschlüsse

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf:

- Schäden am Carsharing- oder Selbstfahrervermiet-Pkw, die eintreten, während die versicherte Person gegen die Nutzungsbedingungen oder den

Rahmenvertrag des Carsharing- oder Selbstfahrervermiet-Pkw-Betreibers verstößt,

- Schäden am Carsharing- oder Selbstfahrervermiet-Pkw, die durch irgendeine andere Versicherung erfasst sind,
- auf Servicegebühren, welche durch den Carsharing- oder Selbstfahrervermiet-Pkw-Betreiber im Schadenfall gegebenenfalls in Rechnung gestellt werden.

Unsere Deckung ist subsidiär, d.h. die Inanspruchnahme aus unserem Vertrag ist nur insoweit möglich, als durch anderweitige Versicherungen keine oder keine volle Deckung des entstandenen Schadens erreicht wird.

Es gelten zusätzlich alle in diesen Bedingungen aufgeführten Ausschlüsse.

A.2.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für dich und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Du hast in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, sofern du nichts anderes mit uns vereinbart hast.

A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.5.1.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lässt du dein Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.2.1.

Hinweis: Sollte bei Deinem Fahrzeug ein Totalschaden aufgrund eines Glasbruchschadens eintreten, gilt die Regelung nach A.2.5.2.7.

Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A.2.5.1.2 Wir zahlen bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.5.1.9 unter folgenden Voraussetzungen:

- Innerhalb von 24 Monaten nach dessen Erstzulassung tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Pkw ein oder die erforderlichen Reparaturkosten betragen mindestens 80 % des Neupreises. Diese Voraussetzungen gelten nicht für Pkw im Tarif Teilkasko.
- Bei Pkw im Tarif Teilkasko zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.9, wenn innerhalb von 24 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt.
- Voraussetzung ist in allen Fällen, dass sich der Pkw bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der ihn als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Dies gilt auch dann, wenn das Neufahrzeug mit einer Händlertageszulassung von einer Dauer bis zu drei Werktagen zugelassen war.

Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird jeweils abgezogen.

Kaufwertentschädigung für Gebrauchtfahrzeuge

A.2.5.1.3 Sofern ein Tarif ab Teilkasko besteht, zahlen wir bei Pkw den Kaufwert des Fahrzeugs gemäß A.2.5.1.8 unter folgenden Voraussetzungen:

- Innerhalb von 24 Monaten nach dessen erstmaliger Zulassung auf dich bzw. den Halter des Fahrzeugs, sofern du nicht der Halter bist, tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Pkw ein.

Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird jeweils abgezogen.

- A.2.5.1.4 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Kaufwertentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert, Kaufwert und Neupreis?

- A.2.5.1.5 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

- A.2.5.1.6 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den du für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müsstest.

- A.2.5.1.7 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

- A.2.5.1.8 Kaufwert ist der durch einen Sachverständigen rechnerisch ermittelte Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt der Zulassung auf dich, wobei der Zustand des Fahrzeugs unmittelbar vor Eintritt des Schadens zugrunde gelegt wird.

- A.2.5.1.9 Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

GAP-Deckung für Leasing- und finanzierte-Pkw

- A.2.5.1.10 Besteht eine Vollkaskoversicherung, gilt eine GAP-Deckung nach folgenden Bestimmungen als mitversichert:

- a Wir ersetzen nach A.2.5.1 im Rahmen einer bestehenden Vollkaskoversicherung bei Zerstörung oder Verlust eines geleasten oder finanzierten Pkw während der Laufzeit des Leasing/Finanzierungsvertrages den offenen Leasing- oder Finanzierungs-Restbetrag, der sich durch die vorzeitige Aufhebung des Leasing oder Finanzierungsvertrages ergibt, abzüglich Entschädigungsleistung, Rest- und Altteilen sowie der Selbstbeteiligung.

Leasing-Restbetrag

- b Der Leasing-Restbetrag ist die Summe der ausstehenden abgezinnten Leasingraten, anteiliger Restrate, abgezinntem Leasingrestwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung.

Finanzierungs-Restbetrag

- c Der Finanzierungs-Restbetrag ist der Betrag, der bei vorzeitiger, schadenbedingter Beendigung / Kündigung des Darlehensvertrags an die Bank zu zahlen ist.

Nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen

- d Bei der Ermittlung der zuvor genannten Restbeträge bleiben vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewordene und nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen außen vor. Diese werden im Rahmen der GAP-Deckung nicht ersetzt.

Einschränkung auf marktübliche Leasing/Finanzierungs-Verträge und Subsidiarität

- e Die Leistungen aus der GAP-Versicherung gelten nur für Leasingverträge auf der Grundlage marktüblicher Restwertberechnungen, Zinsen und Laufzeiten. Gleiches gilt für Finanzierungsverträge, wobei nachgewiesen werden muss, dass das Darlehen ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen wurde. Leistungen können nur in

Anspruch genommen werden, wenn und soweit diese nicht durch anderweitige Versicherungen (z. B. GAP-Deckung beim Leasinggeber) abgedeckt sind.

Vorlage von Belegen

- f Der Leasing bzw. Finanzierungsvertrag – einschließlich der dazugehörigen Allgemeinen Bedingungen nebst dem Produktinformationsblatt – ist uns auf Verlangen, spätestens im Rahmen der Schadenregulierung vorzulegen. Im Rahmen der Schadenregulierung ist bei Leasingverträgen zusätzlich die vom Leasinggeber erstellte Endabrechnung des Leasingvertrages bei vorzeitiger, schadenbedingter Vertragsaufhebung einzureichen. Bei Kreditverträgen ist ein geeigneter Nachweis über die bestehende Restvaluta nebst einem Tilgungsnachweis über die bisherige Vertragslaufzeit vorzulegen.

Entschädigungsleistung bei Entwendung eines werkseitig eingebauten Navigationsgerätes

- A.2.5.1.11 Bei Entwendung eines werkseitig eingebauten Navigationsgerätes werden entsprechend dem Gerätealter am Tage des Schadens pro vollem Monat 1 % vom Neupreis des Navigationsgerätes in Abzug gebracht.

Wurde gleichzeitig ein Datenträger mit der am Schadentag aktuellsten Navigationssoftware entwendet, wird ihr Neupreis am Tage des Schadens ersetzt, in allen anderen Fällen 30 % des Neupreises. Voraussetzung für eine Entschädigung ist der Nachweis der Ersatzbeschaffung der Datenträger.

A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

- A.2.5.2.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- a Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt:

Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.6, wenn du uns dies durch eine Rechnung nachweisen kannst. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.2.1.b.

- b Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt:

Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.5.1.6 und A.2.5.1.7). Ohne konkreten Nachweis einer Reparatur gelten mittlere ortsübliche Stundenverrechnungssätze als erforderlich im Sinne von Satz 1.

Hinweis: Bei einem Glasbruchschaden gilt die Regelung nach A.2.5.2.7.

Verzicht auf freie Werkstattwahl

- A.2.5.2.2 Hast du für deinen Pkw auf freie Werkstattwahl verzichtet (maßgeblich ist der Versicherungsschein), gelten hierfür die Bestimmungen der Kaskoversicherung mit folgenden vorrangigen Bestimmungen:

Du überlässt uns die Auswahl der Werkstatt im Reparaturfall

- a Du informierst uns im Reparaturfall, wir wählen die Werkstatt aus unserem Werkstattnetz (Partnerwerkstatt) aus, in der das Fahrzeug repariert wird und tragen die Kosten der Fahrzeugreparatur.

Dies gilt sowohl für Karosserie- wie auch für Glasbruchschäden.

Erforderliche Kosten für die Reparatur

- b Als erforderliche Kosten für die Reparatur im Sinne A.2.5.2.1 gelten die in der von uns nach a ausgewählten Partnerwerkstatt anfallenden Reparaturkosten. Dies gilt sowohl für die tatsächliche Reparatur des Fahrzeugs

wie auch für eine Abrechnung des Schadens nach Kostenvoranschlag oder Gutachten.

Rechte und Pflichten aus der Reparatur

- c Im Reparaturfall erteilst du als unser Versicherungsnehmer der Partnerwerkstatt den Auftrag zur Reparatur. Rechte und Pflichten aus der Reparatur (wie z. B. Gewährleistungsansprüche) gelten zwischen den Parteien des Reparaturvertrages (dir als Versicherungsnehmer und der Partnerwerkstatt).

Reparatur in anderer als der benannten Partnerwerkstatt

- d Wir übernehmen 80% der nach A.2.5.2.1.a berechneten Leistung (ohne Transportkosten) unter Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung in doppelter Höhe, wenn
- aa du vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns aufnimmst, wir deshalb die Werkstatt nicht auswählen können und die Reparatur in einer anderen Werkstatt durchgeführt wird oder
 - bb das Fahrzeug aus sonstigen Gründen, die du zu vertreten hast, nicht in einer von uns ausgewählten Werkstatt repariert wird, sondern in einer anderen Werkstatt.

Nur Schadenfälle in Deutschland

- e Abs. a bis d gelten nur bei Schadenfällen in Deutschland, bei denen das Fahrzeug oder mitversicherte Teile beschädigt werden. Dies gilt entsprechend bei Zerstörung oder Verlust von mitversicherten Teilen.
- f Im Übrigen gelten die Bestimmungen A.2.5.1 und A.2.5.2 für die Ermittlung der Ersatzleistung.
- g Bei Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung gilt das Sachverständigenverfahren gemäß A.2.6

6 Jahre Garantie auf Reparatur

- h Wir übernehmen subsidiär eine Garantie von 6 Jahren auf die in einer Partnerwerkstatt durchgeführte Fahrzeugreparatur.
- i Weitere Leistungen
- Wird dein Pkw auf unsere Veranlassung in einer von uns ausgewählten Werkstatt repariert, erbringt die von uns gewählte Partnerwerkstatt folgende Leistungen (nicht bei Glasbruchschäden nach A.2.2.1.5):

Hol- und Bringservice

- aa Sie sorgt für den Transport deines Pkw in ihre Werkstatt und für den Rücktransport des reparierten Fahrzeugs zu seinem regelmäßigen Standort. Nicht fahrbereite Fahrzeuge werden abgeschleppt.

Ersatzfahrzeug

- bb Für die Dauer der Reparatur sorgt sie für die Bereitstellung eines kostenlosen Ersatzfahrzeugs der Kleinwagen-Klasse. Die Kosten für Treibstoff werden nicht übernommen.

Fahrzeugreinigung

- cc Dein reparierter Pkw wird vor der Rückgabe an dich von innen und außen gereinigt.

Hinweis:

- Eine vereinbarte Selbstbeteiligung nach A.2.5.8 wird auch im Rahmen des Verzichts auf freie Werkstattwahl berücksichtigt.
- Du kannst den Verzicht auf die freie Werkstattwahl unabhängig von der Fahrzeugversicherung jederzeit mit Wirkung zum Ende des Folgemonats kündigen.

Abschleppen

- A.2.5.2.3 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter dir gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Die Kosten des Abschleppens werden auf die Obergrenzen nach A.2.5.2.1 angerechnet.

Abzug neu für alt

- A.2.5.2.4 Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt), wenn
- bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden oder
 - das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.

Wir verzichten, außer bei Antriebs-Akkumulatoren von Elektro- und Hybridfahrzeugen, auf die Möglichkeit einen Abzug „neu für alt“ vorzunehmen.

Abzug neu für alt für Antriebs-Akkumulatoren von Elektro- und Hybridfahrzeugen

Der Verzicht gilt nicht für Antriebs-Akkumulatoren von Elektro- und Hybridfahrzeugen. Bei Schäden am Akkumulator ziehen wir im Schadenfall von den Kosten der Ersatzteile einen dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrag ab (Abzug neu für alt). Der Abzug beträgt maximal 10% je angefangenes Betriebsjahr.

In den ersten 3 Betriebsjahren des Akkumulators verzichten wir auf die Möglichkeit einen Abzug „neu für alt“ vorzunehmen.

Welche Kosten übernehmen wir zusätzlich?

- A.2.5.2.5 Als Reparaturkosten gelten auch Kosten für den reparaturbedingten Ersatz von:
- a Bremsflüssigkeit, Fetten, Kühl-, Frostschutz- und Reinigungsmitteln, Motor-, Getriebe- und Hydraulikölen;
 - b Leuchtmitteln nach einem Glasbruch (A.2.2.1.5) z. B. des beschädigten Scheinwerfers. Voraussetzung ist, dass das Leuchtmittel beschädigt ist.
- A.2.5.2.6 Abweichend von A.2.5.7.1 ersetzen wir im Falle eines Totalschadens die Entsorgungskosten, sofern für das Fahrzeug kein Restwert erzielt werden kann und die Zulassungskosten, wenn das Ersatzfahrzeug wieder bei FRIDAY versichert wird.

Ersatz des Glasbruchschadens nur bei Reparatur

- A.2.5.2.7 Bei Bruchschäden an der Verglasung deines Fahrzeugs übernehmen wir die Kosten für die Wiederherstellung nur, sofern der Schaden tatsächlich repariert wurde und du dafür eine Rechnung vorlegst. Eine Abrechnung des Glasschadens auf Basis einer Schätzung (fiktive Abrechnung) ist nicht möglich. Wir leisten also zum Beispiel nicht, wenn du lediglich einen Kostenvoranschlag einreichst.

Bei einem sonstigen versicherten Teil- oder Vollkaskoschaden kannst du den gesamten Schaden inklusive der Schäden an der Verglasung auf Basis einer Schätzung abrechnen, sofern die Schäden an der Verglasung nur einen Teil des Fahrzeugschadens ausmachen.

Hinweis: Bitte beachte bei Glasbruchschäden die Sonderregelung zum Verzicht auf Abzug einer Selbstbeteiligung bei Scheibenreparatur nach A.2.5.8.3.

A.2.5.3 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.5.4 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für dich bei der von dir gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.5.5 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

- A.2.5.5.1 Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform erfolgten Schadenanzeige wieder

aufgefunden, bist du zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.

Voraussetzung ist, dass du das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen kannst.

A.2.5.5.2 Wir zahlen die Kosten für die Rückholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

A.2.5.5.3 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z.B. nach D.1.1, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.9.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Dir steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir deine Entschädigung gekürzt haben.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.5.5.4 Musst du das Fahrzeug nicht zurücknehmen, weil die Monatsfrist bereits abgelaufen ist, werden wir dessen Eigentümer.

Wir werden jedoch nicht Eigentümer, wenn

- du Eigentümer des Fahrzeugs bleiben willst oder
- ein Anderer der Eigentümer des Fahrzeugs ist (z. B. der Leasinggeber) und dieser das Eigentum nicht auf uns übertragen möchte.

Du musst uns dies unverzüglich mitteilen, nachdem wir dich über das Wiederauffinden informiert oder du in anderer Weise Kenntnis erlangt hast. Kosten für die Rückholung zahlen wir nicht.

Werden wir nicht Eigentümer, rechnen wir den erzielbaren Veräußerungserlös des wiederaufgefundenen Fahrzeugs auf unsere Entschädigung an. Wenn wir dich bereits entschädigt haben, musst du uns den erzielbaren Verkaufserlös zurückzahlen.

A.2.5.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.9.

A.2.5.7 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Alteile

Was wir nicht ersetzen

A.2.5.7.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Rest- und Alteile

A.2.5.7.2 Rest- und Alteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei dir und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.5.8 Selbstbeteiligung

A.2.5.8.1 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis für jedes versicherte Fahrzeug jeweils von der Entschädigung abgezogen. Deinem Versicherungsschein kannst du entnehmen, ob und in welcher Höhe du eine Selbstbeteiligung vereinbart hast.

Selbstbehalt im Schadenfall in der Kaskoversicherung

A.2.5.8.2 In der Kaskoversicherung gilt - zusätzlich zu einer unabhängig von dieser Regelung vereinbarten Selbstbeteiligung - eine Selbstbeteiligung in Höhe von 2.500 EUR für den Fall als vereinbart, dass trotz ausdrücklichem Ausschluss ein Schaden von einem gegenüber dem Versicherer nicht benannten Fahrer verursacht wurde, dessen Alter zum Zeitpunkt des Schadens unterhalb von 24 Jahren lag.

Reparatur eines Glasschadens

A.2.5.8.3 Bei einem Bruchschaden an der Verglasung des Fahrzeugs verzichten wir auf den Abzug einer Selbstbeteiligung, wenn der Bruchschaden nicht durch Austausch der Scheibe, sondern durch eine Verbundglasreparatur in einer von uns empfohlenen Werkstatt behoben wird.

A.2.5.9 Zusätzliche Leistungen für Elektro- und Hybridfahrzeuge

Entsorgungskosten von Akkumulatoren (Batterien)

A.2.5.9.1 Bei Akkumulatoren von Elektro- und Hybridfahrzeugen zahlen wir ergänzend zu A.2.5.1.1 die Kosten für deren Entsorgung unter der Voraussetzung, dass ein Totalschaden oder eine Zerstörung des Akkumulators eintritt. Der Ersatz der Entsorgungskosten ist auf 10.000 EUR je Schadenereignis begrenzt. Soweit im Schadensfall ein Dritter dir gegenüber aufgrund eines Vertrags oder gesetzlicher Regelungen zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor. Wendest du dich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, werden wir dir gegenüber in Vorleistung treten.

A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe

A.2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheit zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf deinen Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.6.2 Für den Ausschuss benennst du und wir je einen Kfz-Sachverständigen. Wenn du oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.

A.2.6.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kfz-Sachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.6.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von dir zu tragen.

Hinweis: Außerdem hast du die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung

A.2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.7.2 Du kannst einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.2.7.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige.

A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn du nicht selbst gefahren bist?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung soweit

zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht.

Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit dir in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person sowie der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die du vorsätzlich herbeiführst.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir dir gegenüber in der Voll- und Teilkaskoversicherung auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit nach § 81 Versicherungsvertragsgesetz. Der Verzicht gilt nicht bei Entwendung des Fahrzeugs sowie bei Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel. In diesem Fall sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Genehmigte Rennen

A.2.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung deiner Pflichten nach D.1.1.4 dar.

Reifenschäden

A.2.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3 Schutzbrief

A.3.1 Was ist Gegenstand der Versicherung?

Der Vertrag kann nur für die Dauer der bestehenden Fahrzeugversicherung abgeschlossen werden und endet daher spätestens mit dem Ablauf der Fahrzeugversicherung. Gemeinsam mit der Fahrzeugversicherung verlängert sich auch der Schutzbrief jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens einen Monat vor Ablauf in Textform gekündigt wird.

Du kannst den Schutzbrief unabhängig von der Fahrzeugversicherung jederzeit mit Wirkung zum Ende des Folgemonats kündigen.

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.7 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von dir aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

A.3.2.1 Versicherungsschutz besteht für dich, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, ausgenommen sind Anhalter, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A.3.2.2 Alle für dich als Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen. Sind wir dir gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf einen mitgeführten Wohnwagen, Gepäck- oder Bootsanhänger.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Du hast mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Deutschlands.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.3.5.1 Wir organisieren für dich die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 150 EUR.

Abschleppen des Fahrzeugs

A.3.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, organisieren wir für dich das Abschleppen des Fahrzeugs in die nächstgelegene Fachwerkstatt. Bei Elektrofahrzeugen, deren Akkumulator nicht vorsätzlich entladen wurde, organisieren wir für dich das Abschleppen bis zur nächstgelegenen Ladestation bzw. Lademöglichkeit. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Die Entschädigungsleistung für diese Leistung beläuft sich auf max. 200 EUR; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

A.3.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, organisieren wir für dich die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A.3.5.4 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Bei Elektrofahrzeugen gilt auch die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Akkumulators als Panne. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs erbringen wir nachfolgende Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km Luftlinie von deinem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist und
- das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.

Weiter- oder Rückfahrt

A.3.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a Eine Rückfahrt vom Schadenort zu deinem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder

- b eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
- c eine Rückfahrt vom Zielort zu deinem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
- d eine Fahrt einer Person von deinem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse. Zusätzlich erstatten wir die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 20 EUR.

Übernachtung

A.3.6.2 Wir helfen dir auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn du die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 in Anspruch nimmst, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug dir wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 100 EUR je Übernachtung und Person.

Mietwagen

A.3.6.3 Wir helfen dir, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens, bis dir das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Voraussetzung ist, dass du weder die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 noch Übernachtung nach A.3.6.2 in Anspruch genommen hast.

Wir zahlen höchstens für sieben Tage und maximal 75 EUR je Tag.

Fahrzeugunterstellung

A.3.6.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir dir hierbei behilflich. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug

- Du oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar erkranken oder der Fahrer stirbt und
- dies an einem Ort geschieht, der mindestens 50 km Luftlinie von deinem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist.

Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

A.3.7.1 Musst du oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an deinen ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, organisieren wir für dich die Durchführung des Rücktransports. Wir übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung bedingt sein und sind begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 100 EUR pro Person.

Rückholung von Kindern

A.3.7.2 Wir organisieren für dich die Abholung und Rückfahrt mitreisender minderjähriger Kinder mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz, wenn

- der Fahrer erkrankt ist oder stirbt und

- die Kinder weder von dir noch von einem anderen Insassen betreut werden können.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 20 EUR.

Fahrzeugabholung

A.3.7.3 Wir organisieren für dich die Verbringung des Fahrzeugs zu deinem ständigen Wohnsitz, wenn

- der Fahrer länger als drei Tage erkrankt oder stirbt und
- das Fahrzeug weder von ihm noch von einem Insassen zurückgefahren werden kann.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Veranlasst du die Verbringung selbst, erhältst du als Kostenersatz bis 0,30 EUR je Kilometer zwischen deinem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Leistung ist begrenzt auf drei Übernachtungen bis zu je 50 EUR pro Person.

Krankenbesuch

A.3.7.4 Musst du dich auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug infolge Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine dir nahestehende Person bis zur Höhe von 500 EUR je Schadenfall.

Heimtransport von Haustieren (Hund und Katze)

A.3.7.5 Im Falle einer Krankheit oder eines Unfalles der versicherten Person, die eine stationäre Behandlung in einem Krankenhaus und einen Rücktransport gem. A.3.7.1 verlangt, organisieren und zahlen wir die Kosten für den Heimtransport der Haustiere (Hunde und Katzen) der versicherten Person auf dem bestmöglichen Weg und vorbehaltlich der örtlichen, gesetzlichen Zulässigkeit oder Vorschriften bezüglich des nationalen Tiertransportes sowie der Verfügbarkeit und Bedingungen von Transportgesellschaften. Kann das Haustier nach dem Heimtransport von der versicherten Person oder einem Verwandten nicht versorgt werden, beauftragen und zahlen wir eine Person, um für das Tier Sorge zu tragen (maximal 15 Tage und bis 500 EUR).

Was versteht man unter einer Reise?

A.3.7.6 Reise ist jede Abwesenheit von deinem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufenden sechs Wochen. Als dein ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem du behördlich gemeldet bist und dich überwiegend aufhältst.

A.3.8 - entfällt-

A.3.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.3.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die du vorsätzlich herbeiführst.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir dir gegenüber in der Voll- und Teilkaskoversicherung auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit nach § 81 Versicherungsvertragsgesetz. Der Verzicht gilt nicht bei Entwendung des Fahrzeugs sowie bei Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel. In diesem Fall sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Genehmigte Rennen

A.3.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf

Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung deiner Pflichten nach D.1.1.4 dar.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt

A.3.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.3.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Erkrankung vor Reisebeginn

A.3.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei einem Schadenfall aufgrund einer Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist.

Gewerbsmäßige Personen- oder Güterbeförderung

A.3.9.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei einem Schadenfall, wenn das versicherte Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung verwendet wurde.

Fahren ohne Fahrerlaubnis und unberechtigter Fahrer

A.3.9.7 In Schadenfällen in Zusammenhang mit der Benutzung des versicherten Fahrzeugs besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fahrer des versicherten Fahrzeugs bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war. In diesen Fällen bleibt der Versicherungsschutz jedoch für diejenigen versicherten Personen bestehen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis oder der Nichtberechtigung des Fahrers ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.

A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen

Hast du aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die du ohne das Schadenereignis hättest aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.11 Verpflichtung Dritter

A.3.11.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter dir gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.11.2 Wendest du dich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir dir gegenüber abweichend von A.3.11.1 zur Leistung verpflichtet.

A.4 Update-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen

Künftige Leistungsverbesserungen innerhalb des Abschnitts A (Welche Leistungen umfasst deine Kfz-Versicherung?) gelten auch für die von dir abgeschlossen Versicherungsarten und Zusatzversicherungen, sofern wir für diese Leistungsverbesserungen keinen Mehrbeitrag verlangen. Die Verbesserungen gelten ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der neuen Bedingungen.

A.5 -entfällt-

A.6 -entfällt-

A.7 Rabattschutz

A.7.1 Rabattschutz ist eine wählbare Zusatzversicherung zu einer bei FRIDAY bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung für einen Pkw.

Versicherte Personen sind ausschließlich berechnete Fahrer ab einem Alter von 24 Jahren.

Deinem Versicherungsschein entnimmst du, ob du Rabattschutz abgeschlossen hast.

A.7.2 Rabattschutz kann nur bei Vertragsabschluss der Kraftfahrtversicherung, zur nächsten Hauptfälligkeit oder im Rahmen eines Fahrzeugwechsels ein- bzw. ausgeschlossen

werden. Bei Ab- bzw. Einschluss einer Vollkaskoversicherung muss Rabattschutz ebenfalls eingeschlossen werden, wenn für die Kfz-Haftpflichtversicherung Rabattschutz vereinbart ist.

A.7.3 Nicht vom Rabattschutz werden Schäden erfasst, bei denen der Fahrer aufgrund der zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen das Fahrzeug nicht hätte führen dürfen.

A.7.4 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ergeben sich aus den übrigen Regelungen dieser AKB soweit nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist.

A.7.5 Ist Rabattschutz am jeweiligen Schadentag vereinbart, führt ein rückstufungswirksamer Schaden je Versicherungsart, der innerhalb eines Kalenderjahres eintritt, zu keiner Rückstufung im Folgejahr. Der Vertrag bleibt abweichend von I.3.4 in der gleichen Schadenfreiheitsklasse. Bei mehr als einem rückstufungswirksamen Schaden innerhalb eines Kalenderjahres in einer Versicherungsart, führen weitere Schäden in der betreffenden Versicherungsart zur Rückstufung gem. I.3.4.

Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn der Schaden durch einen anderen als den vertraglich vereinbarten Fahrer bzw. Nutzerkreis verursacht wird.

A.7.6 Voraussetzung für den Abschluss von Rabattschutz ist, dass der Vertrag in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die Schadenfreiheitsklasse 4 eingestuft ist und keine Schäden angefallen sind, die zu einer schlechteren Einstufung als in die Schadenfreiheitsklasse 4 führen würden.

A.7.7 Wurde im Schadenfall das versicherte Fahrzeug von einem Fahrer unter 24 Jahren geführt, so gelten die Bestimmungen von Rabattschutz für diesen Schaden nicht; der Schaden führt gem. I.3.4 zur Rückstufung.

A.7.8 Sind vor Abschluss von Rabattschutz bereits Schäden entstanden, für die Entschädigungsleistungen bezahlt wurden oder Rückstellungen gebildet wurden, so kann Rabattschutz hierfür nicht vereinbart werden.

A.7.9 Bei einem Versichererwechsel wird dem Nachversicherer auch die Anzahl der Schäden mitgeteilt, die aufgrund von Rabattschutz nicht nach I.3.4 zu einer Rückstufung im Schadenfall geführt haben. Schäden, die sich noch nicht auf den Schadenfreiheitsrabatt ausgewirkt haben, werden dem Nachversicherer nach I.8.1 als rückstufungsrelevant mitgeteilt.

A.7.10 Bei einem Fahrzeugwechsel bei FRIDAY wird bei der Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen auch die Anzahl der Schäden berücksichtigt, die aufgrund von Rabattschutz nicht nach I.3.4 zu einer Rückstufung im Schadenfall geführt haben, wenn es sich beim Ersatzfahrzeug nicht um einen Personenkraftwagen handelt.

A.7.11 Wird Rabattschutz gekündigt oder aus dem Vertrag ausgeschlossen, so erlöschen die Ansprüche daraus zum Beendigungszeitpunkt. Alle danach entstandenen Schäden führen zur Rückstufung nach I.3.4.

A.7.12 Der Beitrag für den Rabattschutz entspricht einem im Tarif festgesetzten Prozentsatz des Beitrags der Kfz-Haftpflicht- bzw. Vollkaskoversicherung. Bei Anpassung des Beitrags in der Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung, insbesondere durch Umstufungen der Typ-, Regional- oder Schadenfreiheitsklassen sowie durch Beitragsanpassung gemäß J.3, ändert sich der Beitrag des Rabattschutzes entsprechend. Unabhängig davon ist eine Änderung des im Tarif festgesetzten Prozentsatzes für den Rabattschutz unter den Voraussetzungen des J.3 möglich.

A.7.13 Abweichend von I.2.3 ist bei der Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung die Einstufung in die Schadenfreiheitsklasse vorzunehmen, die sich ohne einen evtl. vereinbarten Rabattschutz ergeben hätte.

- A.8** -entfällt-
- A.9** -entfällt-
- A.10** **Fahrerschutz**
- A.10.1** **Was ist Gegenstand der Versicherung?**
- A.10.1.1 Der Fahrerschutz ist ein eigenständiger, wählbarer Baustein zu einer bei FRIDAY bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung für den Fahrer des unter diesem Vertrag versicherten Pkw.
- Sie ist eine Kraftfahrt-Unfallversicherung, deren Leistungen sich nicht nach vorher festgelegten Versicherungssummen, sondern nach den tatsächlich entstandenen Schäden richten.
- Versicherte Personen sind ausschließlich berechnigte Fahrer ab einem Alter von 24 Jahren.
- Deinem Versicherungsschein entnimmst du, ob du den Fahrerschutz abgeschlossen hast.
- A.10.1.2 Der Vertrag kann nur zu einer bei FRIDAY bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden und endet spätestens mit dem Ablauf der Kfz-Haftpflichtversicherung. Gemeinsam mit der Kfz-Haftpflichtversicherung verlängert sich auch der Fahrerschutz jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens einen Monat vor Ablauf in Textform gekündigt wird.
- Du kannst den Fahrerschutz unabhängig von der Kfz-Haftpflichtversicherung jederzeit mit Wirkung zum Ende des Folgemonats kündigen.
- Im Schadenfall muss auch für die Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz bestehen.
- A.10.1.3 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ergeben sich aus den übrigen Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB), soweit nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist.
- A.10.2** **Was ist versichert?**
- A.10.2.1 Der berechnigte Fahrer des versicherten Pkw erleidet durch einen Unfall mit dem Pkw einen Personenschaden. Umfang und Höhe der Leistungen richten sich nach dem tatsächlich entstandenen Personenschaden. Die Anspruchspositionen richten sich danach, was im Falle der Verursachung durch einen Dritten, unabhängig von der Haftungsfrage, durch einen Kfz-Haftpflichtversicherer als Schadensersatz zu leisten wäre.
- Voraussetzung für die Zahlung eines Schmerzensgelds ist, dass der Unfall für den berechnigten Fahrer einen mindestens 5 Kalendertage dauernden, medizinisch notwendigen, vollstationären Krankenhausaufenthalt unmittelbar im Anschluss zur Folge hatte.
- A.10.2.2 Kein Versicherungsschutz besteht beim Vorliegen kongruenter gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche des Fahrers gegen Dritte, wenn und soweit sie für den Fahrer durchsetzbar sind.
- A.10.2.3 Ein Leistungsanspruch besteht nicht, soweit dem Fahrer wegen des Unfalls inhaltsgleiche Ansprüche gegen einen Dritten (z. B. Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber, private Krankenversicherer) zustehen. Auf die Geltendmachung dieser Ansprüche kommt es nicht an.
- A.10.2.4 Der Umfang der Entschädigungsleistung richtet sich innerhalb des gesamten Geltungsbereiches gemäß A.1.4.1 Satz 1 unabhängig vom Unfallort stets nach deutschem Recht.
- A.10.3** **Höchstentschädigung**
- Die Leistung ist begrenzt auf die in der bestehenden oder gleichzeitig abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbarte Deckungssumme für Personenschäden, höchstens jedoch 8 Mio. EUR.
- A.10.4** **Übergang von Ersatzansprüchen**
- A.10.4.1 Schadensersatzansprüche des Fahrers gegen Dritte gehen in Höhe der Leistungen aus dem Fahrerschutz auf uns über.
- A.10.4.2 Auf unser Verlangen hin ist der Fahrer verpflichtet, Schadensersatzansprüche gegen Dritte an uns abzutreten, soweit er Leistungen aus dem Fahrerschutz erhält.
- A.10.4.3 Richtet sich der Ersatzanspruch des Fahrers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, ist der Übergang bzw. die Verpflichtung zur Abtretung ausgeschlossen, es sei denn, der Angehörige hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
- A.10.5** **Was leistet der Fahrerschutz zusätzlich?**
- Nach einem Unfall mit schwer verletzten/getöteten Personen im eigenen Pkw oder mit anderen schwer verletzten/getöteten Unfallbeteiligten kann der Fahrer des versicherten Pkw zur Verarbeitung des Unfallgeschehens und zur Rückgewinnung des Vertrauens in den Straßenverkehr und in sein eigenes Können psychologische Betreuung (maximal 10 Sitzungen) und maximal 10 Fahrstunden in einer Fahrschule in Anspruch nehmen, wenn ein Psychologe bescheinigt, dass letztere im Einzelfall hierfür geeignet sind.
- Wir übernehmen die Kosten für diese Maßnahmen bis zu insgesamt 1.000 EUR.
- Als schwere Verletzung im Sinne dieser Bedingung gelten Verletzungen, die mindestens den Schweregrad III auf dem internationalen, Notfallmedizinischen NACA-Score erreicht oder überschritten haben und hierüber eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird. Der Schweregrad III bedeutet mäßige bis schwere, aber nicht lebensbedrohliche Verletzungen wie z. B. eine Oberschenkelfraktur.
- A.10.6** **Pflichten vor dem Versicherungsfall und Einschränkungen des Versicherungsschutzes**
- A.10.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer zum Schadenzeitpunkt jünger als 24 Jahre war.
- A.10.6.2 Es besteht kein Anspruch auf Leistungen aus dem Fahrerschutz
- bei vorsätzlicher Verletzung einer Pflicht nach Abschnitt D;
 - bei Vorliegen eines Ausschlusses nach A.1.5;
 - wenn der Schaden vom Fahrer bei der Verwirklichung der Straftatbestände nach § 315b Strafgesetzbuch (StGB - gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr) oder § 315c StGB (Gefährdung des Straßenverkehrs) - sei es im Inland oder Ausland - verursacht worden ist.
- A.10.6.3 Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Pflicht nach Abschnitt D sind wir berechnigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, trägt du.
- A.10.6.4 -entfällt-
- A.10.6.5 Wenn zum Unfallzeitpunkt der Sicherheitsgurt nicht im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften angelegt war, werden die Leistungen in dem Umfang, wie dieses in einem Kraftfahrt-Haftpflichtfall erfolgen würde, gekürzt, höchstens jedoch um 50 %. Die Leistungskürzung unterbleibt nur, wenn der Fahrer nachweist, dass die Nichtbenutzung des Sicherheitsgurtes nicht kausal für die eingetretenen Verletzungen war oder auch bei Gurtbenutzung ebenso schwere Verletzungen eingetreten wären.
- A.10.7** **Pflichten im Versicherungsfall**
- A.10.7.1 Es gelten die Obliegenheiten des Abschnitts E.
- A.10.7.2 Der Fahrer hat uns bei der Geltendmachung der gemäß A.10.4 übergangene Ersatzansprüche in zumutbarer Weise zu unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen. Er ist außerdem verpflichtet, die für die Berechnung der Leistung erforderlichen Nachweise beizubringen und sämtliche Leistungen Dritter auf den Schaden mitzuteilen und zu belegen.

A.10.8 Verjährung

A.10.8.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

A.10.8.2 Ist ein Anspruch des Versicherten bei uns angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang unserer schriftlichen Entscheidung gehemmt.

A.11 Reisepaket Ausland

A.11.1 Was ist Gegenstand der Versicherung?

Der Vertrag kann nur für die Dauer der bestehenden Fahrzeugversicherung abgeschlossen werden und endet daher spätestens mit dem Ablauf der Fahrzeugversicherung. Gemeinsam mit der Fahrzeugversicherung verlängert sich auch das Reisepaket Ausland jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens einen Monat vor Ablauf in Textform gekündigt wird.

Du kannst das Reisepaket Ausland unabhängig von der Fahrzeugversicherung jederzeit mit Wirkung zum Ende des Folgemonats kündigen.

Das Reisepaket Ausland beinhaltet die Leistungen des Schutzbriefs Ausland gemäß A.11.3, die erweiterte FRIDAY Assistance gemäß A.11.4 sowie die Leistungen des Auslandschadenschutzes gemäß A.11.5.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ergeben sich aus den übrigen Regelungen dieser Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB), soweit nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist.

A.11.2 Geltungsbereich

A.11.2.1 Versicherungsschutz besteht in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages der Europäischen Union angehören. In Deutschland besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

A.11.2.2 Für die Leistung Auslandschadenschutz nach A.11.5 gilt ausschließlich der unter A.11.5.2 eingeschränkte Geltungsbereich.

A.11.3 Schutzbrief Ausland

A.11.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.11.3.4 bis A.11.3.7 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von dir aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.11.3.2 Wer ist versichert?

A.11.3.2.1 Versicherungsschutz besteht für dich, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, ausgenommen sind Anhalter, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A.11.3.2.2 Alle für dich als Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen. Sind wir dir gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

A.11.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf einen mitgeführten Wohnwagen, Gepäck- oder Bootsanhänger.

Benutzt Du anstelle des versicherten Fahrzeugs vorübergehend ein Selbstfahrervermietfahrzeug, tritt dieses an die Stelle des versicherten Fahrzeugs.

A.11.3.4 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.11.3.4.1 Wir organisieren für dich die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch

entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 100 EUR.

Abschleppen des Fahrzeugs

A.11.3.4.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, organisieren wir für dich das Abschleppen des Fahrzeugs in die nächstgelegene Fachwerkstatt. Bei Elektrofahrzeugen, deren Akkumulator nicht vorsätzlich entladen wurde, organisieren wir für dich das Abschleppen bis zur nächstgelegenen Ladestation bzw. Lademöglichkeit. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Die Entschädigungsleistung für diese Leistung beläuft sich auf max. 200 EUR; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

A.11.3.4.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, organisieren wir für dich die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A.11.3.4.4 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Bei Elektrofahrzeugen gilt auch die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Akkumulators als Panne. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.11.3.5 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs erbringen wir nachfolgende Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km Luftlinie von deinem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist und
- das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.

Weiter- oder Rückfahrt

A.11.3.5.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a Eine Rückfahrt vom Schadenort zu deinem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.11.2.1 und
- c eine Rückfahrt vom Zielort zu deinem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
- d eine Fahrt einer Person von deinem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Es erfolgt eine Erstattung der Bahnfahrtkosten 1. Klasse, bei einer Entfernung von mindestens 1.000 km alternativ auch die Flugkosten (Economy). Zusätzlich erstatten wir die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 20 EUR.

Übernachtung

A.11.3.5.2 Wir helfen dir auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn du die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.11.3.5.1 in Anspruch nimmst, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug dir wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 100 EUR je Übernachtung und Person.

Mietwagen

A.11.3.5.3 Wir helfen dir, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens, bis dir das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Voraussetzung ist, dass du weder die Leistung Weiter- oder

Rückfahrt nach A.11.3.5.1 noch Übernachtung nach A.11.3.5.2 in Anspruch genommen hast.

Wir zahlen höchstens für sieben Tage und maximal 75 EUR je Tag. Für die Fahrt zu deinem ständigen Wohnsitz mit einem Mietwagen übernehmen wir die Kosten bis zu insgesamt 600 EUR auch für eine geringere Anzahl von Tagen.

Fahrzeugunterstellung

A.11.3.5.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir dir hierbei behilflich. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

A.11.3.6 Darüber hinausgehende Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs erbringen wir nachfolgende Leistungen unter den Voraussetzungen, dass die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km Luftlinie von deinem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist unabhängig davon ob das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.

Ersatzteilversand

A.11.3.6.1 Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, organisieren wir für dich, dass du diese auf schnellstmöglichem Wege erhältst. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport

A.11.3.6.2 Wir organisieren für dich den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an deinen Wohnsitz, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Mietwagen

A.11.3.6.3 Wir helfen dir, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten hierfür bis dein Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage. Wir leisten bis zu einem Betrag von 75 EUR je Tag.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

A.11.3.6.4 Muss das Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl mit Wiederauffindung im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zolbetrags und sonstiger Steuern. Lässt du dein Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

Fahrzeugunterstellung

A.11.3.6.5 Wir übernehmen die Kosten für eine Fahrzeugunterstellung, wenn das gestohlene Fahrzeug

- nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird und
- bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss.

Wir übernehmen die Kosten höchstens für zwei Wochen.

Fahrzeugrückholung eines nach Diebstahl wieder aufgefundenen Fahrzeuges.

A.11.3.6.6 Wird das versicherte Fahrzeug nach einem Diebstahl im Ausland innerhalb eines Monats in fahrbereitem Zustand wieder aufgefunden, übernehmen wir die Kosten für Fahrt, Unterbringung und Verpflegung eines Ersatzfahrers, der

das Fahrzeug zu deinem im Versicherungsschein festgelegten Wohnsitz zurückholt. Eine Kostenerstattung erfolgt bis zu einem Wert von 0,20 EUR je km-Entfernung vom Ort des Diebstahls zu deinem Wohnsitz. Voraussetzung für diese Leistung ist, dass du bzw. der berechnete Fahrer zum Zeitpunkt des Wiederauffindens des Fahrzeugs an seinen inländischen Wohnsitz zurückgekehrt ist.

A.11.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug

- Du oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar erkranken oder der Fahrer stirbt und
- dies an einem Ort geschieht, der mindestens 50 km Luftlinie von deinem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist.

Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

A.11.3.7.1 Müssen du oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an deinen ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, organisieren wir für dich die Durchführung des Rücktransports. Wir übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung bedingt sein und sind begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 100 EUR pro Person.

Rückholung von Kindern

A.11.3.7.2 Wir organisieren für dich die Abholung und Rückfahrt mitreisender minderjähriger Kinder mit einer Begleitperson zu deinem Wohnsitz, wenn

- der Fahrer erkrankt ist oder stirbt und
- die Kinder weder von dir noch von einem anderen Insassen betreut werden können.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 20 EUR.

Fahrzeugabholung

A.11.3.7.3 Wir organisieren für dich die Verbringung des Fahrzeugs zu deinem ständigen Wohnsitz, wenn

- der Fahrer länger als drei Tage erkrankt oder stirbt und
- das Fahrzeug weder von ihm noch von einem Insassen zurückgefahren werden kann.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Veranlasst du die Verbringung selbst, erhältst du als Kostenersatz bis 0,30 EUR je Kilometer zwischen deinem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Leistung ist begrenzt auf drei Übernachtungen bis zu je 50 EUR pro Person.

Krankenbesuch

A.11.3.7.4 Musst du dich auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug infolge Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine dir nahestehende Person bis zur Höhe von 500 EUR je Schadenfall.

Heimtransport von Haustieren (Hund und Katze)

A.11.3.7.5 Im Falle einer Krankheit oder eines Unfalles der versicherten Person, die eine stationäre Behandlung in einem Krankenhaus und einen Rücktransport gem. A.11.3.7.1

verlangt, organisieren und zahlen wir die Kosten für den Heimtransport der Haustiere (Hunde und Katzen) der versicherten Person auf dem bestmöglichen Weg und vorbehaltlich der örtlichen, gesetzlichen Zulässigkeit oder Vorschriften bezüglich des internationalen Tiertransportes sowie der Verfügbarkeit und Bedingungen von Transportgesellschaften. Kann das Haustier nach dem Heimtransport von der versicherten Person oder einem Verwandten nicht versorgt werden, beauftragen und zahlen wir eine Person, um für das Tier Sorge zu tragen (maximal 15 Tage und bis 500 EUR).

Im Todesfall

A.11.3.7.6 Im Fall deines Todes auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland organisieren wir nach Abstimmung mit den Angehörigen

- die Bestattung im Ausland oder
- die Überführung nach Deutschland. Wir übernehmen hierfür die Kosten.

Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

Vermittlung ärztlicher Betreuung

A.11.3.7.7 Erkrankst du auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland, informieren wir dich auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen deinem Hausarzt und dem dich behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

Arzneimittelversand

A.11.3.7.8 Bist du auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung deiner Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an deinem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, organisieren wir nach Abstimmung mit deinem Hausarzt die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden dir erstattet.

Vorzeitige Heimreise im Todes- oder Krankheitsfall einer nahestehenden Person

A.11.3.7.9 Im Falle des Todes oder eines stationären Krankenhausaufenthaltes von mehr als 10 Tagen einer der versicherten Person nahestehenden Person (Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Ehepartner oder Partner, Kinder und Geschwister), die in Deutschland lebt, erstatten wir der versicherten Person die nachgewiesenen Mehrkosten bis zu einem Betrag von 2.500 EUR, wenn dieses Ereignis während einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug stattfindet.

Reiserückrufservice

A.11.3.7.10 Erweist sich infolge Todes oder Erkrankung eines deiner nahen Verwandten oder infolge einer erheblichen Schädigung deines Vermögens dein Rückruf von einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug durch Rundfunk als notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen von uns in die Wege geleitet und die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

Hilfeleistung in besonderen Notfällen

A.11.3.7.11 Gerätst du auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland in eine besondere Notlage, die in A.11.3.4 bis A.11.3.7.10 nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für deine Gesundheit oder dein Vermögen zu vermeiden, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 250 EUR je Schadenfall übernommen. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von dir abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

Was versteht man unter einer Reise?

A.11.3.7.12 Reise ist jede Abwesenheit von deinem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufenden sechs Wochen.

Als Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem du behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A.11.3.8 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.11.3.8.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die du vorsätzlich herbeiführst.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens verzichten wir dir gegenüber beim Reisepaket Ausland auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit nach § 81 Versicherungsvertragsgesetz. Der Verzicht gilt nicht bei Entwendung des Fahrzeugs sowie bei Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel. In diesem Fall sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Genehmigte Rennen

A.11.3.8.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung deiner Pflichten nach D.1.1.4 dar.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt

A.11.3.8.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.11.3.8.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Erkrankung vor Reisebeginn

A.11.3.8.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei einem Schadenfall aufgrund einer Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist.

Gewerbsmäßige Personen- oder Güterbeförderung

A.11.3.8.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei einem Schadenfall, wenn das versicherte Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung verwendet wurde.

Fahren ohne Fahrerlaubnis und berechtigter Fahrer

A.11.3.8.7 In Schadenfällen in Zusammenhang mit der Benutzung des versicherten Fahrzeugs besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fahrer des versicherten Fahrzeugs bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war. In diesen Fällen bleibt der Versicherungsschutz jedoch für diejenigen versicherten Personen bestehen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis oder der Nichtberechtigung des Fahrers ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.

A.11.3.9 Anrechnung ersparter Aufwendungen

Hast du aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die du ohne das Schadenergebnis hättest aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.11.3.10 Verpflichtung Dritter

A.11.3.10.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter dir gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.11.3.10.2 Wendest du dich nach einem Schadenergebnis allerdings zuerst an uns, sind wir dir gegenüber abweichend von A.11.3.10.1 zur Leistung verpflichtet.

A.11.4 Erweiterte FRIDAY Assistance

Die Leistungen A.11.3.7.1 bis A.11.3.7.5 (ausgenommen A.11.3.7.3) sowie die Leistungen A.11.3.7.6 und A.11.3.7.9 bis A.11.3.7.11 werden auch erbracht, wenn die Reise nicht mit dem versicherten Fahrzeug erfolgt. In diesem Fall besteht Versicherungsschutz für dich und die folgenden Personen, sofern diese die Reise mit dir zusammen unternehmen: Dein Ehepartner oder dein eingetragener Lebenspartner oder dein mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner sowie deine minderjährigen Kinder.

A.11.5 Auslandschadenschutz – besonderer Versicherungsschutz bei einem Unfall im Ausland

A.11.5.1 Umfang der Versicherung

- Erleidest du bzw. bei Firmen der Einzel-/Partnernutzer mit deinem/ seinem Pkw einen Unfall im versicherten Geltungsbereich (siehe A.11.5.2), bei dem der Unfallgegner haftet, ersetzen wir dir den Schaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat. Wir geben dir Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden so, als ob der Unfallgegner bei uns eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abgeschlossen hätte.
- Beim gegnerischen Unfallfahrzeug muss es sich um ein versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug handeln, das im Ausland zugelassen ist und in Gebrauch war.
- Du kannst deine Ansprüche direkt bei uns geltend machen. Wir leisten für Personen- und Sachschäden bis zu der im Versicherungsschein genannten Höhe. Es gelten die für die Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbarten Deckungssummen. Entschädigt wird nach deutschem Recht. Die Prüfung der Haftung erfolgt auf Grundlage der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften des Unfalllandes.
- Bei einer Meldung zu diesem Vertrag sind wir zur Vorleistung verpflichtet. Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers, werden auf unsere Versicherungsleistungen angerechnet.

Geltungsbereich

A.11.5.2 Versicherungsschutz besteht für Andorra, Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, San Marino, Schweden, die Schweiz, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

Versicherte Personen

A.11.5.3 Versicherungsschutz besteht für dich, alle berechtigten Fahrzeuginsassen, den Halter und den Eigentümer des Fahrzeugs, sofern diese ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag kannst du als unser Versicherungsnehmer geltend machen.

Versichertes Fahrzeug

A.11.5.4 Versichert ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug, sofern es seinen regelmäßigen Standort in Deutschland hat. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf einen mitgeführten Wohnwagen, Gepäck- oder Bootsanhänger sowie auf mitgeführtes Gepäck und die Ladung. Nicht versicherbar ist ein Fahrzeug, das zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder zur gewerbsmäßigen Vermietung eingesetzt wird.

Dauer des Versicherungsschutzes

A.11.5.5 Versicherungsschutz besteht in den ersten 12 Wochen einer Fahrt oder Reise mit dem versicherten Fahrzeug innerhalb des Geltungsbereichs.

Ausschlüsse

A.11.5.6 Zusätzlich zu den Ausschlüssen gem. A.1.5 sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, soweit du Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgibst (z. B. durch Unterschreiben einer Verzichts- oder Abfindungserklärung), die dir gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen

Kfz-Haftpflichtversicherer, zustehen, und wir deswegen keinen oder nur teilweisen Ersatz erlangen können.

Obliegenheiten

A.11.5.7 Ergänzend zu den sich aus Abschnitt E ergebenden Pflichten, bist du verpflichtet:

- den Unfall von der Polizei aufnehmen und das Ergebnis protokollieren zu lassen;
- unverzüglich den Schaden zu melden;
- mit der Schadenanzeige den Europäischen Unfallbericht einzureichen;
- sich mit uns darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen erbracht werden;
- unsere Weisungen einzuholen und zu beachten, bevor du das beschädigte Fahrzeug wiederinstandsetzen oder verwerten lässt;
- uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden;
- uns bei der Geltendmachung der aufgrund von Versicherungsleistungen übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen, uns die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen sowie eine Abtretungsvereinbarung mit uns zu schließen, die ausländischen Formvorschriften entspricht;
- uns eine eventuelle Prozessführung gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer zu überlassen.

Zahlung der Entschädigung

A.11.5.8 Die Entschädigung wird innerhalb von 2 Wochen nach Feststellung des versicherten Sachverhaltes und der Ermittlung des Schadens gezahlt. Ist die Höhe eines unter die Versicherung fallenden Schadens bis zum Ablauf eines Monats nicht festgestellt, werden auf dein Verlangen angemessene Vorschüsse geleistet.

A.11.5.9 Die Auszahlung der auf einen Versicherten entfallenden Versicherungssumme darf an dich nur mit Zustimmung des Versicherten erfolgen.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir deinen Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn du den in deinem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt hast, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlst du den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, hast du nachfolgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung

B.2.1 Händigen wir dir die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir dir bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, hast du in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf dich zugelassen, beginnt

der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kaskoversicherung und zusätzliche Bausteine

B.2.2 In der Kaskoversicherung, beim Baustein Fahrerschutz, Baustein Schutzbrief (Schutzbrief Inland) und Baustein Reisepaket (Reisepaket Ausland) hast du vorläufigen Versicherungsschutz, sofern du diese beantragt hast, mit dem Beginn des vorläufigen Versicherungsschutzes für die Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß B.2.1.

B.2.2.1 Versicherst du anstelle deines bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), bieten wir dir für dein neues Fahrzeug vorläufige Deckung in der Kasko- und der Kfz-Unfallversicherung im Umfange deines bisherigen Vertrages. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich,
- Es sind keine ausstehenden Beiträge im Sinne von C.1 bis C.3 vorhanden.

B.2.2.2 Haben wir dir vorläufigen Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung zugesagt, so gilt dieser zeitgleich auch für die Kfz-Haftpflichtversicherung beim Führen fremder, zugelassener Miet-Pkw im Ausland sowie für die Kfz-Umweltschadensversicherung.

B.2.2.3 Haben wir dir vorläufigen Versicherungsschutz in der Kaskoversicherung zugesagt, so gilt dieser für Pkw zeitgleich auch für die FRIDAY Assistance sowie für die GAP-Deckung für Leasing-Pkw.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald du den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt hast, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn

- wir deinen Antrag unverändert angenommen haben und
- du den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt hast.

Du hast dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn du die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten hast.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Du und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei dir wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufst du den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang deiner Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Wenn dein Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn) beginnen soll, musst du den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit bewirkt ist. Zu welchem Zeitpunkt der Beitrag fällig wird, hängt davon ab, wann dir der Versicherungsschein zugegangen ist.

Wenn dir der Versicherungsschein vor Versicherungsbeginn zugegangen ist, musst du den Beitrag unverzüglich nach Versicherungsbeginn zahlen.

Wenn dir der Versicherungsschein erst nach Versicherungsbeginn zugegangen ist, musst du den Beitrag unverzüglich mit dem 15. Tag nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.

Unverzüglich bedeutet für C. 1.1.: Innerhalb von zwei Wochen.

Hast du mit uns vereinbart, dass du den Beitrag in Raten zahlst, gilt die erste Rate als erster Beitrag.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlst du den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, hast du von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, du hast die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Hast du die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrags.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn du die Nichtzahlung nicht zu vertreten hast. Nach dem Rücktritt können wir von dir eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 2 Monatsbeiträge.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlst du einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir dich auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, hast du keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn du die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hast.

C.2.4 Bist du mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn du diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlst. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn du innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlst.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu deiner Zahlung eintreten, hast du keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach deiner Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versicherst du anstelle deines bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die Regelungen nach C.1.2 bis C.1.3 an.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von dir eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4 Zahlungsperiode und Versicherungsperiode

Zahlungsperiode

Beiträge für deine Versicherung musst du entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Welche Zahlungsperiode du mit uns vereinbart hast, kannst du deinem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode ist der Zeitabschnitt, nach dem der Versicherungsbeitrag bemessen wird. Die Versicherungsperiode für deinen Vertrag beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

C.6 Lastschriftverfahren

Welche Pflichten hast du beim Lastschriftverfahren zu beachten?

C.6.1 Hast du dich zur Einziehung des Beitrags per Lastschriftverfahren durch uns oder einen unserer Partner entschieden, musst du dafür Sorge tragen, dass das angegebene Bankkonto zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags ausreichend gedeckt ist. Könnten wir den fälligen Beitrag ohne Verschulden von dir nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich und fristgemäß innerhalb einer in Textform (z. B. E-Mail) abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Was passiert, wenn der Lastschrifteinzug fehlgeschlagen ist?

C.6.2 Hast du zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht von dem angegebenen Bankkonto eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail) zu kündigen.

Wir sind verpflichtet dich in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass du uns die ausstehenden und zukünftigen Beiträge selbst übermitteln musst. Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für einen fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können wir dir vollständig in Rechnung stellen.

Was passiert, wenn der Lastschrifteinzug bei unterjähriger Zahlungsperiode (z. B. monatlich) fehlgeschlagen ist?

C.6.3 Hast du zu vertreten, dass ein oder mehrere fällige unterjährige Beiträge nicht von dem angegebenen Bankkonto eingezogen werden können (bspw. mangels ausreichender Kontodeckung oder nach Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats), sind wir berechtigt, für die Zukunft zu verlangen, dass

- Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen;
- die Zahlungsperiode abweichend von der nach C.4 ursprünglich vereinbarten Zahlungsperiode auf jährlich zu ändern; abweichend von C.4 werden die noch nicht fälligen, ausstehenden Beiträge in der vereinbarten Versicherungsperiode unverzüglich zur Zahlung fällig. Die Regelungen nach C. 6.1 und C.6.2 gelten auch nach Umstellung auf die jährliche Zahlweise.

D Deine Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Welche Pflichten hast du bei Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

D.1.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zweck verwendet werden.

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

D.1.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem darfst du, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

D.1.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem darfst du, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Nicht genehmigte Rennen

D.1.1.4 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko- und FRIDAY Assistanceversicherung gemäß A.1.5.2, A.2.9.2, A.3.9.2, A.11.3.8.2 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

D.1.1.5 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist. Außerdem darfst du, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen angebracht ist.

D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Außerdem darfst du, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko-, FRIDAY Assistance-, Kfz-Unfallversicherung und beim Baustein Fahrerschutz sowie bei allen anderen Versicherungsbausteinen besteht für solche Fahrten nach A.2.9.1, A.3.9.1, A.11.3.8.1, D.1.3.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

D.1.3 Zusätzlich beim Fahrerschutz

Alkohol und andere berauschende Mittel

- D.1.3.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
Hinweis: Auch in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, FRIDAY Assistanceversicherung besteht für solche Fahrten nach D.1.2, A.2.9.1, A.3.9.1, A.11.3.8.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Gurtpflicht

- D.1.3.2 Der Fahrer muss während der Fahrt einen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt haben, es sei denn das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- D.2.1 Verletzt du vorsätzlich eine deiner in D.1 geregelten Pflichten, hast du keinen Versicherungsschutz. Verletzt du deine Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist du nach, dass du die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt hast, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Wir können dir die Verletzung der Pflicht aus D.1.2 Satz 2 nicht entgegenhalten, soweit du durch den Versicherungsfall als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten hast.

- D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn du die Pflicht arglistig verletzt.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- D.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist, die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung dir und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt. Dies gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von dir vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistung befreit sind.

- D.2.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z.B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Deine Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten hast du im Schadenfall?

E.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

- E.1.1.1 Du bist verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.
E.1.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, bist du verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn du uns das Schadenereignis bereits gemeldet hast.

Aufklärungspflicht

- E.1.1.3 Du musst alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Du musst dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Du darfst den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen, wie deine Person, dein Fahrzeug und die Art der Beteiligung, zu ermöglichen oder die dabei erforderliche Wartezeit zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder hast du dich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, musst du die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach § 142 Strafgesetzbuch).
- Du musst unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass du uns in Textform antwortest.
- Du musst uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es dir billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Du musst unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für dich zumutbar ist.
- Du musst uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es dir zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

- E.1.1.4 Du bist verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Du hast hierbei unsere Weisungen, soweit für dich zumutbar ist, zu befolgen.

E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.1.2.1 Werden gegen dich Ansprüche geltend gemacht, bist du verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.

Anzeige von Kleinschäden

- E.1.2.2 Wenn du einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 EUR beträgt, selbst regulierst oder regulieren willst, musst du uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn dir die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.1.2.3 Wird ein Anspruch gegen dich gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), hast du uns dies unverzüglich anzuzeigen).

- E.1.2.4 Du musst uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in deinem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem musst du Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bei drohendem Fristablauf

- E.1.2.5 Wenn dir bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, musst du gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.

E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

- E.1.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs bist du abweichend von E.1.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Einholen unserer Weisung

- E.1.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile musst du unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Du musst unsere Weisungen befolgen, soweit dir dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

- E.1.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Wildschaden den Betrag von 500 EUR bist du verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.1.4 Zusätzlich beim Schutzbrief Inland und Reisepaket Ausland

Einholen unserer Weisung

E.1.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen musst du unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgen, soweit dir dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

E.1.4.2 Du musst uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten. Außerdem musst du Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.

E.1.5 Zusätzlich beim Fahrerschutz

Medizinische Versorgung

E.1.5.1 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, musst du unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

E.1.5.2 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die dich vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Du musst es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu kannst du den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten musst du die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten musst du dich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht.

Du hast erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Aufklärung deiner Ansprüche gegen Dritte

E.1.5.3 Du musst alles tun, was der Aufklärung möglicher Ansprüche gegen Dritte dienen kann. Insbesondere musst du unsere Fragen zu möglichen Ansprüchen gegen Dritte, die sich auf den Umfang unserer Leistungspflicht auswirken können, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Entsprechende Nachweise musst du uns vorlegen.

Wahrung deiner Ansprüche gegen Dritte

E.1.5.4 Du hast deinen Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften zu wahren, soweit dir dies zumutbar ist.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.2.1 Verletzt du vorsätzlich eine deiner in E.1.1 bis E.1.5 geregelten Pflichten, hast du keinen Versicherungsschutz. Verletzt du deine Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist du nach, dass du die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt hast, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit du nachweist, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn du die Pflicht arglistig verletzt.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung dir und

den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR beschränkt.

E.2.4 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens 5.000 EUR, wenn du die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.3 und E.1.1.4

- vorsätzlich und
- in besonders schwerwiegender Weise verletzt hast. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.5 Verletzt du deine Pflichten in der Absicht, dir oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.2.6 Verletzt du deine Pflichten nach

- E.1.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
- E.1.2.3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
- E.1.2.4 (Prozessführung durch uns)

und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

F.1 Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu deinen Pflichten sinnngemäße Anwendung. Dies gilt für die Technische Aufsicht nur insoweit, wie es nach der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zulässig ist.

F.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur dir als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:

- Geltendmachung von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.

F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir dir gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen und sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen

oder

- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit deines Vertrags ergibt sich aus deinem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht du oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag beginnen zu lassen.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.3 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass kannst du den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.2.1 Du kannst den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn uns die Kündigung spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht. • Die Kündigung bedarf der Textform, muss uns also zum Beispiel per E-Mail oder Brief zugehen.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Du bist berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses kannst du den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir dir in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem kannst du in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G.2.4 Du kannst bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.2.5 Veräußerst du das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis.

Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als

Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, kannst du den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen dir die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen dich auf dein Kündigungsrecht hin.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, kannst du den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigungsrecht bei Bedingungsänderung

G.2.9 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach N Gebrauch, kannst du den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Bedingungsanpassung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen dir die Änderung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen dich auf dein Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie dir spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei dir wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss dir innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir dir in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei dir wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

G.3.4 Hast du einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn du diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlst (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung deiner Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

G.3.5 Hast du eine deiner Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt

nicht, wenn du nachweist, dass du die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hast.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.3.6 Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Kannst du nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei dir wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

Kündigungsrecht bei Wegfall des ständigen Wohnsitzes in Deutschland

G.3.8 Für den Fall, dass du deinen Wohnsitz oder Geschäftssitz außerhalb Deutschlands verlegt hast, können wir den Vertrag kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei dir wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

Rechtlich selbstständige Verträge

G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kaskoversicherung sowie die Bausteine Schutzbrief, Rabattschutz, Fahrerschutz und Reisepaket Ausland sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen eines anderen daher nicht, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

Recht zur Kündigung aller Verträge

G.4.2 Du und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

Kündigungsfiktion

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, kannst du die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu musst du uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass du mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden bist. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn du von mehreren nur einen Vertrag kündigst.

Sonderregelung

Besondere Regeln bei Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung

G.4.4 Kündigst du oder wir nur die Kfz-Haftpflichtversicherung, endet abweichend von G.4.1 die gesamte Kfz-Versicherung zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Kündigung bei mehreren versicherten Fahrzeugen

G.4.5 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Zugang der Kündigung

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

G.7.1 Veräußerst du dein Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für GAP-Deckung für Leasing-Pkw, Rabattschutz sowie nicht für die Bausteine Fahrerschutz und Reisepaket Ausland.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von dir oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

G.7.4 Du und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von dir verlangen.

Zwangsversteigerung

G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn dein Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H Außerbetriebsetzung, und Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder du die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangst.

H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Wohnwagenanhänger, Oldtimer, Wagnisse des Kfz-Handels und -Handwerks

Umfang der Ruheversicherung

H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir dir während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.

Deine Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung bist du verpflichtet, das Fahrzeug

- in einem Einstellraum (z.B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder
- auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)

nicht nur vorübergehend abzustellen. Du darfst das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzt du deine Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung hast du uns unverzüglich mitzuteilen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.8 Meldest du das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 -entfällt-

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief

H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:

- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
- Fahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

I.1.1 In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung deines Vertrags für eine unter I.1.2 genannte Fahrzeug- und Verwendungsart in eine SF-Klasse nach deinem Schadenverlauf in der jeweiligen Versicherungsart. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Eine SF-Klasse kann ausschließlich für ein Fahrzeug verwendet werden.

I.1.2 Hat der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, ohne dass in dieser Zeit ein Schaden gemeldet worden ist, für den das Versicherungsunternehmen Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet hat, so wird der Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr, jeweils separat für die Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung, in nachstehende Schadenfreiheitsklassen eingestuft:

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse
35 und mehr Kalenderjahre	SF35
34 Kalenderjahre	SF34
33 Kalenderjahre	SF33
32 Kalenderjahre	SF32
31 Kalenderjahre	SF31
30 Kalenderjahre	SF30
29 Kalenderjahre	SF29
28 Kalenderjahre	SF28
27 Kalenderjahre	SF27
26 Kalenderjahre	SF26
25 Kalenderjahre	SF25
24 Kalenderjahre	SF24
23 Kalenderjahre	SF23
22 Kalenderjahre	SF22
21 Kalenderjahre	SF21
20 Kalenderjahre	SF20
19 Kalenderjahre	SF19
18 Kalenderjahre	SF18
17 Kalenderjahre	SF17
16 Kalenderjahre	SF16
15 Kalenderjahre	SF15
14 Kalenderjahre	SF14
13 Kalenderjahre	SF13
12 Kalenderjahre	SF12
11 Kalenderjahre	SF11
10 Kalenderjahre	SF10
9 Kalenderjahre	SF9
8 Kalenderjahre	SF8
7 Kalenderjahre	SF7
6 Kalenderjahre	SF6
5 Kalenderjahre	SF5
4 Kalenderjahre	SF4
3 Kalenderjahre	SF3
2 Kalenderjahre	SF2
1 Kalenderjahr	SF1

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Beginnt dein Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sonderersterstufungen in eine SF-Klasse

I.2.2.1 *Sonderersterstufung für Pkw in SF-Klasse ½, oder SF-Klasse 2*

Beginnt dein Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- a auf dich bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder
- b auf deinen Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen ist,
 - der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, und
 - du seit mindestens einem Jahr eine gültige Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder besitzt, oder
- c Du seit mindestens drei Jahren eine Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, besitzt.

Die Fahrerlaubnis muss von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt oder nach I.2.5 gleichgestellt sein.

Beginnt dein Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- d auf einen deiner Elternteile ein Personenkraftwagen zugelassen ist, dessen Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag sich mindestens in Schadenfreiheitsklasse SF2 bei FRIDAY befindet bzw. zur nächsten Hauptfälligkeit versichert wird und nicht bereits Schäden eingetreten sind, die zu einer Rückstufung im folgenden Kalenderjahr in eine Schadenklasse führen würden.

Die Zuordnung des Vertrages zu der Klasse SF2 ist ausgeschlossen, wenn für einen deiner Elternteile ein weiterer Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag für einen Personenkraftwagen besteht oder bestand, der sich in einer Schadenklasse befindet bzw. befand oder aufgrund von Schäden im folgenden Kalenderjahr in eine Schadenklasse eingestuft würde bzw. worden wäre.

Fällt eine dieser Voraussetzungen weg, wird der Vertrag ab Eingang der Meldung so behandelt, als wäre er bei Abschluss gem. I.2.2 bzw. I.2.1 eingestuft worden.

Versicherst du nach Beendigung deines Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung dein Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, bezieht sich unsere Auskunft über den Schadenverlauf gemäß I.8.2 nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Die hier erwähnten Sondereinstufungen werden nicht an den Folgeversicherer weitergegeben, mit Ausnahme der Regelungen nach I.2.2.1.a bis c.

I.2.2.2 Sonderersteinufung eines Pkw (Partner-Zweitwagen-Einstufung)

Beginnt dein Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er nach den folgenden Regelungen eingestuft, wenn

- a auf dich, auf deinen Ehepartner, deinen eingetragenen Lebenspartner oder deinen mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen und bei FRIDAY versichert ist und
- b du und der jeweilige Fahrer mindestens das 24. Lebensjahr vollendet haben und
- c Versicherungsnehmer von Erst- und Zweitfahrzeug eine natürliche Person ist und das Fahrzeug auf dich, dein Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner zugelassen ist und
- d der (Zweit-)Pkw wird ausschließlich von dir oder deinem Partner genutzt.

Die Sondereinstufung erfolgt nach dem Schadenfreiheitsrabatt der Kfz-Haftpflichtversicherung und regelt sich nach folgender Tabelle:

Erstfahrzeug in Klasse	Zweitfahrzeug in Klasse
SF2 bis SF 5	SF2
SF6 bis SF 10	SF3
SF11 bis SF 17	SF4
SF18 bis SF25	SF5
ab SF26	SF6

Diese Sondereinstufung gilt nicht für Pkw, bei denen du als der Versicherungsnehmer keine natürliche Person bist.

Eine Sondereinstufung ist ausgeschlossen, wenn eine nach diesen Versicherungsbedingungen anrechnungsfähige Vorversicherung für dich, deinen Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner vorhanden ist.

Wird das Zweitfahrzeug nicht ausschließlich durch dich, dein Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner gefahren, erfolgt zum Datum der Nutzungsänderung die Umstellung des Vertrages für das Zweitfahrzeug gemäß der geänderten Nutzerregelung und die Umstellung in die SF-Klasse, die sich bei einer Einstufung gemäß I.2.2.1 ergeben hätte. Letzteres gilt entsprechend, wenn der Vertrag für das Erstfahrzeug bei FRIDAY beendet wird. Fällt eine dieser Voraussetzungen weg, so hast du dies unverzüglich anzuzeigen.

Versicherst du nach Beendigung deines Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung dein Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, bezieht sich unsere Auskunft über den Schadenverlauf gemäß I.8.2 nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Die hier erwähnten Sondereinstufungen werden nicht an den Folgeversicherer weitergegeben, mit Ausnahme der Regelungen nach I.2.2.1.a bis c.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

I.2.3.1 Schließt du neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), richtet sich deren Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug innerhalb des letzten Jahres bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

I.2.3.2 Hat für das gleiche oder für das gem. I.6.2.1 ersetzte Fahrzeug innerhalb des letzten Jahres eine Vollkaskoversicherung bestanden, so erfolgt die Einstufung nach I.6.3.1. Gleiches gilt bei Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3.

I.2.3.3 Besteht die Vollkaskoversicherung bei FRIDAY weniger als 1 Jahr, erfolgt die Einstufung (auch rückwirkend) gemäß I.2.1.

I.2.4 Führerscheinsonderregelung

Hat dein Vertrag für einen Pkw in der SF-Klasse 0 begonnen, stufen wir ihn auf deinen Antrag besser ein, sobald du drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder bist und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- Deine Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt.

I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach der Fahrerlaubnisverordnung

- ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können
- oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen deinen Vertrag jeweils zur Hauptfälligkeit nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Versicherungsjahr neu ein.

Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Versicherungsjahr der Schaden zugeordnet wird.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der Hauptfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist dein Vertrag während eines Versicherungsjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird dein Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen ½, S, O oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Versicherungsjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir deinen Vertrag aus der SF-Klasse ½, S, O oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat dein Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse ½ oder O begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zur Hauptfälligkeit des folgenden Versicherungsjahres wie folgt eingestuft:

- von SF-Klasse ½ nach SF-Klasse 1,
- von SF-Klasse O nach SF-Klasse ½.

I.3.4 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

I.3.4.1 Ist dein Vertrag während eines Versicherungsjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

I.3.4.2 Dein Vertrag wird nach einer Rückstufung so weitergeführt, als wenn er gemäß I.1 in diese Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse eingestuft worden wäre.

I.3.4.3 Werden zu deinem Vertrag in einem Versicherungsjahr zwei oder mehr ersatzpflichtige Schäden in einer Versicherungsart gemeldet, gelten für das folgende Versicherungsjahr nachstehende Zuschläge auf den Beitrag der betreffenden Versicherungsart:

- a bei zwei Schäden 50 %,
- b für jeden weiteren Schaden weitere 50 %, insgesamt jedoch höchstens 200 %.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, solange sich dein Versicherungsvertrag in der betreffenden Versicherungsart in einer Schadenfreiheitsklasse, der Klasse O oder der Schadenklasse M befindet.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und

- uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

a Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen nur:

- aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
- wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung.

b Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.

c Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.

d Wir leisten in der Vollkaskoversicherung oder bilden Rückstellungen für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt.

e Du nimmst deine Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil

- eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet,
- du aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch hast, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

f Unsere Leistungspflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung beruht ausschließlich auf § 7 Straßenverkehrsgesetz (Gefährdungshaftung), weil dem Fahrzeugführer kein Verschulden anzurechnen ist.

g In der Vollkaskoversicherung wurde der Schaden nachweislich durch ein noch nicht deliktstfähiges, namentlich bekanntes Kind verursacht. Hierbei ist Voraussetzung, dass eine polizeiliche Aufnahme erfolgt ist.

h Wir haben Entschädigungsleistungen ausschließlich aus der FRIDAY Assistance, aus der GAP-Deckung oder aus den Bausteinen Fahrerschutz, oder Reisepaket Ausland erbracht.

i Der Schaden löst ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz aus, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt wären.

Bei den Nummern f bis h handelt es sich hierbei in der Folge um eine Sondereinstufung von FRIDAY. Einem Nachversicherer wird der erreichte Schadenfreiheitsrabattstatus nach I.8 so bestätigt, als wäre der betreffende Schaden rückstufungswirksam gewesen.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn du uns während eines Versicherungsjahres ein oder mehrere Schadenereignisse meldest, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir deinen Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 Wie du eine Rückstufung vermeiden kannst

Du kannst eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn du uns unsere

Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstattet.

Um dir hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir dich nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung. Voraussetzung ist, dass unsere Entschädigung nicht mehr als 500 EUR beträgt.

Erstattet du uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird dein Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt. Die Schadenfreistellung in der Vollkaskoversicherung erfolgt, sofern der Erstattungsbetrag innerhalb von 12 Monaten nachdem wir den Schaden bezahlt haben, bei uns eingeht.

Haben wir dich über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

1.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

1.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach 1.6.2, 1.6.3 und 1.6.5 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

1.6.1.1 Du hast das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Fahrzeugverkauf und Rabatntausch

- 1.6.1.2
- a Du besitzt neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug. Du veräußerst dieses oder setzt es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragst die Übernahme des Schadenverlaufs.
 - b Du versicherst ein weiteres Fahrzeug. Dieses soll überwiegend von demselben Personenkreis benutzt werden, wie das bereits versicherte Fahrzeug. Du beantragst, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.
 - c Eine Übertragung von schadenfreien Zeiten zwischen bestehenden Verträgen (SFR-Tausch), ohne dass eines der betreffenden Fahrzeuge in Folge Veräußerung oder Wagniswegfall ausgeschieden ist oder ein zusätzliches Fahrzeug angeschafft wurde, ist nur möglich, sofern zu keinem der Verträge, die von der Übertragung betroffen sind, ein rückstufungswirksamer Schaden im laufenden Kalenderjahr gemeldet wurde.

Schadenverlauf einer anderen Person

1.6.1.3 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von dir gefahren und du beantragst die Übernahme des Schadenverlaufs.

Versichererwechsel

1.6.1.4 Du bist mit deinem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt. Handelt es sich um einen nicht inländischen Vorversicherer sind insbesondere die Voraussetzungen gemäß 1.6.5 zu beachten.

1.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

1.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

- a Untere Fahrzeuggruppe:
Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Trikes, Quads, Wohnmobile, Bürofahrzeuge, Lieferwagen im

Werkverkehr, Gabelstapler, Kranken- und Leichenwagen.

b Mittlere Fahrzeuggruppe:

Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr (außer Lieferwagen).

c Obere Fahrzeuggruppe:

Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr (einschl. Lieferwagen im Güterverkehr), Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

1.6.2.1.2 Der Schadenfreiheitsrabatt einer landwirtschaftlichen Zugmaschine kann nur auf eine andere landwirtschaftliche Zugmaschine übertragen werden. Ebenso kann der Schadenfreiheitsrabatt eines Gabelstaplers nur auf einen anderen Gabelstapler übertragen werden.

1.6.2.1.3 Gelten für das ausgeschiedene Fahrzeug und das Ersatzfahrzeug unterschiedliche Staffeln der SF-Klassen (Anhang 1) so wird der Versicherungsvertrag aufgrund der sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels aus dem Rabattgrundjahr des Vertrages für das ausgeschiedene Fahrzeug ergebenden Anzahl der schadenfreien Jahre in die für das Ersatzfahrzeug geltende Staffel eingestuft. Schäden und Unterbrechungen, die sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels noch nicht auf die Einstufung des ausgeschiedenen Fahrzeugs ausgewirkt haben, werden in der für das Ersatzfahrzeug geltenden Staffel berücksichtigt.

1.6.2.1.4 Eine Übertragung schadenfreier Zeiten ist ausgeschlossen, wenn es sich um ein Fahrzeug handelt, für das nach Anhang 1 die Schadenfreiheits- und Schadenklassen keine Anwendung finden.

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

1.6.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach 1.6.1.3

1.6.2.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von dir gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a Es handelt sich bei der anderen Person um deinen Ehepartner, deinen eingetragenen Lebenspartner, deinen mit dir in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, ein Elternteil, dein Kind, deinen Bruder, deine Schwester oder deinen Arbeitgeber;
- b Du musst den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von dir gefahren wurde, glaubhaft machen; hierzu gehört insbesondere

- eine Erklärung in Textform von dir und der anderen Person; diese Erklärung kann nicht durch einen Stellvertreter abgegeben werden; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch dich ausreichend;
- die Vorlage einer Kopie deines Führerscheins zum Nachweis dafür, dass du für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis warst;

c die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an dich einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;

d die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch dich liegt bei der Übernahme nicht mehr als 10 Jahre zurück.

1.6.2.4 Bist du und die andere Person Ehegatten, werden die Dauer der Schadenfreiheit und die Anzahl der Schäden des Vertrages des Dritten in vollem Umfang übertragen, wobei das Erstaussstellungsdatum der Fahrerlaubnis-Klasse B des Versicherungsnehmers als Beginn der Anrechnung zugrunde gelegt wird.

1.6.2.5 Eine Anrechnung der Schadenfreiheit aus dem Vertrag des verstorbenen Dritten ist ausgeschlossen, wenn der Tod zum

Zeitpunkt der Geltendmachung der Anrechnung länger als 10 Jahre zurückliegt.

- 1.6.2.6 Das Versicherungsunternehmen kann Nachweise über das Vorliegen von Voraussetzungen und den Zeitraum der Nutzung verlangen. Erbringst du die geforderten Nachweise nicht, ist eine Anrechnung nach 1.6.2.3 ausgeschlossen; 1.6.2.3.b bleibt unberührt.

1.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

- 1.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Risikowegfall) gilt:

- a Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- b Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate, aber nicht mehr als 10 Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
- e Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht.

Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr gleichzeitig eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, gilt Folgendes: Zunächst ist die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorzunehmen.

Im Folgejahr nach der Übernahme

- 1.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Versicherungsjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz im Versicherungsjahr der Übernahme bestand:

- a Bestand der Versicherungsschutz im Versicherungsjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Versicherungsjahr bestanden.
- b Bestand der Versicherungsschutz im Versicherungsjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

1.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Hast du einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch dich einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Du machst glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

1.6.5 Übertragung von Schadenfreiheitsklassen von nicht-inländischen Versicherern

- 1.6.5.1 Die Übernahme eines Schadenverlaufs, von einem nicht inländischen Versicherer, setzt voraus, dass

- du uns eine Schadenverlaufsbestätigung gemäß 1.6.5.2 von deinem Vorversicherer im Original und übersetzt ins Deutsche oder Englische vorlegst. Die Dokumente kannst du als Scan per E-Mail senden;
- der Beendigungszeitpunkt der ausländischen Versicherung nicht länger als sechs Monate her ist;
- du Versicherungsnehmer und Fahrzeughalter wirst oder dein eingetragener Lebens/Ehepartner bzw. dessen Kind;
- keine deutsche Vorversicherung besteht;
- der Vorversicherer aus einem der folgenden Länder stammt: Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein, Schweiz und Norwegen.

- 1.6.5.2 Die Schadenverlaufsbestätigung des ausländischen Vorversicherers muss folgende Angaben enthalten:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Name des Versicherers,
- Ausstellungsdatum der Schadenverlaufsbestätigung,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung (Anzahl der schadenfreien Jahre im Kalenderjahr des Vertragsendes),
- Anzahl und Zeitpunkt der Schäden während der Vertragslaufzeit und
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind.

1.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

- 1.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

- 1.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs deines Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die du bei Ersteinstufung deines Vertrages nach 1.2 bekommen hättest. Befand sich dein Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

- 1.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung deines Vertrags nachzuerheben.

1.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

- 1.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob dir oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

- 1.8.2 Versicherst du nach Beendigung deines Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung dein Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu deinem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach 1.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen und Rabattschutz werden nicht berücksichtigt, mit Ausnahme der Regelungen nach 1.2.2.1.a bis c.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

- J.1.1 Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ deines Fahrzeugs, kannst du deinem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse dein Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

- J.1.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf deines Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf deines Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller

Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.2 Regionalklasse

- J.2.1 Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird dein Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu deinem Fahrzeug mitteilt. Deinem Versicherungsschein kannst du entnehmen, welcher Regionalklasse dein Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.
- J.2.2 Wir können ergänzend zur Liste der amtlichen Kennzeichen innerhalb von Zulassungsbezirken nach eigenem statistischen Material und zum Zwecke der risikogerechteren Tarifierung eine weitergehende Aufgliederung nach Postleitzahlen bzw. nach dem Kreis-/Gemeindegrenzen und einen sich aus dem Tarif ergebenden Zu- oder Abschlag auf den Tarifbeitrag vornehmen.
- J.2.3 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf deiner Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.3 Tarifänderung

- J.3.1 Wir sind berechtigt, den Tarifbeitrag für die Kfz-Versicherung unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik einmal jährlich neu zu berechnen und an die Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen, damit ein angemessenes Verhältnis von Versicherungsbeitrag und Versicherungsleistung gewährleistet ist. Der neu berechnete Tarifbeitrag wird ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.
- J.3.2 Eine Beitragserhöhung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam, wenn wir dir die Änderung spätestens 1 Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens unter Kenntlichmachung der Unterschiede zwischen altem und neuem Beitrag mitteilen und dich über dein Kündigungsrecht informieren.
- J.3.3 Vermindert sich der Tarifbeitrag, werden wir deinen Versicherungsbeitrag mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages senken. Abweichende Vereinbarungen (z. B. Zuschläge oder Abschläge) bleiben unberührt.
- J.3.4 In die Berechnung des Beitragsunterschiedes werden Änderungen in der Zuordnung des Vertrages zu den Typklassen (J.1) und zu den Regionalklassen (J.2) einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden. Das gilt nicht für Beitragsänderungen, die sich aufgrund von K.2, der Zuordnung des Vertrages zu den Regionalklassen, aufgrund einer Zuordnung zu den Tarifmerkmalen gem. Anhang 2, aufgrund des Schadenverlaufs des konkreten Versicherungsvertrages oder einer sonstigen Änderung des Versicherungsvertrages (z. B. Versicherungsumfang) ergeben.

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so hast du nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht dein

Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Kaskoversicherung entsprechend.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfanges in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei dir eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Dein Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

- K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein Merkmal zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2 „Merkmale zur Beitragsberechnung“, die die Beitragsberechnung bestimmen, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

- K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.
- K.2.3 Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch dein Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Deine Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Anzeige von Änderungen

- K.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift „Weitere tarifierungsrelevante Angaben“ aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung musst du uns unverzüglich anzeigen, wenn
- die angegebene jährliche Fahrleistung sich erhöht;
 - sich der Fahrzeugnutzer (ggf. Nutzerkreis) oder durch eine Änderung der Nutzer auch das Alter des jüngsten Nutzers ändert;
 - das Fahrzeug nicht mehr ausschließlich durch den VN bzw. VN und Partner genutzt wird;
 - sich eine Änderung der Zuordnung zu den Wohnverhältnissen ergibt;
- K.4.1.1 Du bist verpflichtet, uns unverzüglich anzuzeigen, wenn sich die bei der Beitragsberechnung berücksichtigte Jahresfahrleistung ändert. Zur Anzeigepflicht gehören die geänderte Jahresfahrleistung sowie der aktuelle Kilometerstand. Der Beitrag wird dann ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach der zutreffenden Fahrleistung berechnet.

Als Überschreitung der jährlichen Fahrleistung gilt, wenn

- a innerhalb der ersten 12 Monate nach letzter Mitteilung des Kilometerstandes die angegebene Fahrleistung überschritten wurde;
- b nach den ersten 12 Monaten die angegebene durchschnittliche jährliche Fahrleistung überschritten wurde. Die durchschnittliche jährliche Fahrleistung berechnet sich in diesem Fall aus dem 12-fachen Wert der durchschnittlichen monatlichen Fahrleistung seit letzter Meldung der jährlichen Fahrleistung und des Kilometerstandes.

K.4.1.2 Bei allen anderen Änderungen erfolgt die Vertragsänderung ab Eingang der Anzeige beim Versicherer bzw. bei Änderungen des Wohnverhältnisses, der Beförderung von Gefahrgut, der Fahrzeugaufbauart, der Nutzungsart sowie Versicherer der Zugfahrzeuge ab dem Datum, an dem die Änderung nachweislich eingetreten ist.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei deinem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung hast du uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

K.4.3 Wurden dem Versicherungsvertrag aufgrund schuldhaft unrichtiger Angaben deinerseits Tarifmerkmale zugrunde gelegt, die nicht zutrafen und/oder wurden diese Zuordnungen während der Vertragslaufzeit schuldhaft beibehalten,

- a wird der Beitrag bei der jährlichen Fahrleistung in den ersten 12 Monaten zum Versicherungsbeginn, nach 12 Monaten rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach der zutreffenden Fahrleistung berechnet und die Differenz nacherhoben. Zusätzlich kann ein Zusatzbeitrag in Höhe eines Jahresbeitrags für das laufende Versicherungsjahr erhoben werden, der sofort fällig ist und nach der zutreffenden Fahrleistung berechnet wird, maximal jedoch 1.500 EUR;
- b wird der Beitrag der übrigen Merkmale, mit Ausnahme der Nutzereigenschaft, ab Vertragsbeginn, nach dem bei richtiger Zuordnung geltenden Beitrag berechnet und die Differenz nacherhoben. Bezüglich des Wohnverhältnisses kann die Umstellung des Vertrages auch zu einem Zeitpunkt erfolgen, an dem die nicht angezeigte Änderung wirksam wurde und der VN diesen späteren Zeitpunkt dem Versicherer nachweist. Zusätzlich kann ein Zusatzbeitrag in Höhe eines Jahresbeitrags für das laufende Versicherungsjahr erhoben werden, der sofort fällig ist und nach dem zutreffenden Beitrag berechnet wird, maximal jedoch 1.500 EUR;
- c wird der Beitrag bei festgestellter Nutzung durch eine andere Person oder einen anderen Nutzerkreis ab dem Datum der Feststellung auf den der geänderten Nutzung entsprechenden Tarif umgestellt. Zusätzlich kann ein Zusatzbeitrag in Höhe eines Jahresbeitrages für das laufende Versicherungsjahr erhoben werden, der sofort fällig ist und nach dem zutreffenden Beitrag berechnet wird, maximal jedoch 1.500 EUR.
- d Bezüglich der Absätze a. bis c. verzichten wir auf unsere Rechte nach den §§ 19 Abs. 2, 24 und 26 Versicherungsvertragsgesetz. Weiterhin werden bei mehreren schuldhaften Falschangaben nach den Absätzen a. bis c. die Zusatzbeiträge einzeln berechnet.

Folgen von Nichtangaben

K.4.4 Kommst du unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des

laufenden Versicherungsjahres nach den für dich ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir dich in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben;
- und du auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Überprüfung der Beitragsrechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

K.5 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art oder Verwendung des Fahrzeugs musst du uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, hast du ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Beschwerdemöglichkeiten und Gerichtsstände

L.1 Beschwerdemöglichkeiten

Bist du mit einer unserer Entscheidungen nicht zufrieden, kannst du dich bei einer der folgenden Institutionen melden:

Beschwerde bei uns

L1.1 Solltest du mit einer unserer Entscheidungen nicht zufrieden sein, kannst du dich direkt an uns wenden. Die Kontaktmöglichkeiten findest du hier www.friday.de/beschwerde.

Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen (Außergerichtliche Streitbeilegung)

L1.2 Wir sind Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Bei Beschwerden über FRIDAY kannst du das Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Informationen über den Versicherungsombudsmann, das Beschwerdeverfahren und die Kontaktmöglichkeiten findest Du im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de. Die Postanschrift lautet:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Weitere Kontaktmöglichkeiten:

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Telefon: 0800 3696000 ; Fax: 0800 3699000

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle.

Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass du uns vorab die Möglichkeit gegeben hast, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Deine Möglichkeit, den Rechtsweg zu bestreiten, bleibt von der Anrufung des Versicherungsombudsmanns unberührt.

Beschwerde bei der Online-Streitbeilegungsplattform

L1.3 Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Die OS-Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-

Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht

L.1.4 Aufsicht in Luxemburg

Als Versicherungsunternehmen aus Luxemburg unterliegen wir der Aufsicht des Commissariat aux Assurances, 11, rue Robert Stumper, L-2557 Luxemburg, E-Mail: caa@caa.lu, Website: <https://www.caa.lu/fr/accueil>. Im Fall einer Beschwerde kannst du dich auch an diese wenden.

Aufsicht in Deutschland

Wir unterliegen auch der eingeschränkten Rechtsaufsicht gemäß § 62 VAG der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, E-Mail: poststelle@bafin.de, Website: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde kannst du dich auch an diese wenden.

Rechtsweg

L.1.5 Unabhängig von der Beschwerde hast du immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe in der Kaskoversicherung kannst du auch das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 nutzen.

L.2 Gerichtsstände

Wenn du uns verklagst

L.2.1 Ansprüche aus deinem Versicherungsvertrag kannst du insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für deinen Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die dich betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir dich verklagen

L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für deinen Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung deines Betriebs befindet, wenn du den Versicherungsvertrag für deinen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen hast.

Du hast deinen Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

L.2.3 Für den Fall, dass du deinen Wohnsitz, Geschäftssitz oder deinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt hast oder dein Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M Weitere Regelungen

M.1 Zahlungsweise

M.1.1 Die Beiträge für deine Versicherung sind als laufende Beiträge zu zahlen (C.4). Die Zahlungsperiode ist auf dem Versicherungsschein vermerkt.

M.2 Gebühren

Außer den gesetzlichen Abgaben, Mahngebühren sowie Kosten bei Nichteinlösung im Rahmen eines Lastschriftverfahrens werden Gebühren nicht erhoben.

M.3 Versicherungssteuer

M.3.1 In den von dir als Versicherungsnehmer zu zahlenden Beiträgen ist die gesetzliche Versicherungssteuer enthalten.

M.3.2 Die Höhe der Versicherungssteuer (in Prozent) richtet sich nach dem Versicherungssteuergesetz. Die Beiträge können sich durch Änderung des Versicherungssteuergesetzes erhöhen oder ermäßigen. Er wird berechnet von dem von dir zu zahlenden Beitrag zuzüglich der Nebenkosten im Sinne von § 3 Abs. 1 Versicherungssteuergesetz.

M.4 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

N Bedingungsänderung

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung mit Wirkung für deine bestehenden Verträge zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn die folgenden Voraussetzungen N.1 bis N.3 erfüllt sind:

N.1 Unwirksamkeit einzelner Regelungen

Eine oder mehrere Regelungen in diesen Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung sind durch eines oder mehrere der folgenden Ereignisse unwirksam geworden:

- ein Gesetz, auf dem die Bestimmungen des Versicherungsvertrags beruhen, ändert sich oder
- es ergeht höchstrichterliche Rechtsprechung, die den Versicherungsvertrag unmittelbar betrifft oder
- es ergeht eine konkrete, individuelle, uns bindende Weisung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts.

Dies gilt auch, wenn eine im Wesentlichen inhaltsgleiche Regelung in den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung eines anderen Versicherers durch eines der genannten Ereignisse unwirksam geworden ist.

- Störung des Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung

N.2 Durch die Unwirksamkeit ist eine Vertragslücke entstanden, die das bei Vertragsschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße stört.

N.3 Keine Schlechterstellung

Die geänderten Regelungen dürfen dich als einzelne Bedingungen oder im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrags nicht schlechter stellen als die bei Vertragsschluss vorhandenen Regelungen.

N.4 Kündigungsgerecht

Bei einer Bedingungsänderung hast du ein Kündigungsgerecht nach G.2.9.

O Was ist bei Auslandsfahrten mit deinem Fahrzeug zu beachten?

O.1 Wo hast du Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

O.1.1 Du hast Versicherungsschutz im geographischen Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union (EU) gehören.

Erweiterung des Versicherungsschutzes auf andere Länder

O.1.2 Falls du außerhalb dieser Gebiete Versicherungsschutz benötigst, muss dies mit uns gesondert vereinbart werden.

O.2 Internationale Versicherungskarte

O.2.1 Haben wir dir eine internationale Versicherungskarte (IVK) ausgehändigt, richtet sich dein Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens nach den Versicherungssummen, die im Besuchsland gesetzlich vorgeschrieben sind.

O.2.2 Die Internationale Versicherungskarte kannst du bei uns anfordern.

P Anzeigen und Mitteilungen

P.1 Was musst du bei Fragen, Mitteilungen und Anzeigen beachten?

Bei Fragen, Mitteilungen und sonstigen Anzeigen

P.1.1 Richte deine Fragen, Mitteilungen und sonstigen Anzeigen in Textform (zum Beispiel E-Mail) an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle.

Bei Änderung deiner Anschrift

P.1.2 Änderungen deiner Anschrift musst du uns mitteilen. Wenn du dies nicht tust und wir dir gegenüber eine rechtliche Erklärung abgeben wollen, gilt Folgendes:

Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung als zugegangen, wenn wir sie per Einschreiben an deine letzte uns bekannte Anschrift geschickt haben. Das gilt auch, wenn du uns eine Änderung deines Namens nicht mitteilst.

Bei Änderungen deiner E-Mail-Adresse

P.1.3 Anzeigen und Willenserklärungen von dir und von uns sind in Textform (z.B. E-Mail oder über ein Kundenportal bei FRIDAY) abzugeben. Sollte sich deine E-Mail-Adresse ändern, musst du uns dies unverzüglich mitteilen. Hast du uns eine Änderung deiner E-Mail-Adresse nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dir gegenüber abzugeben ist, die Absendung einer E-Mail an die letzte uns bekannte E-Mail-Adresse. Die Erklärung gilt einen Tag nach der Absendung als zugegangen.

Q Zusatzvereinbarungen Kfz Zahl-pro-Kilometer

Wir bieten dir beim Produkt Zahl-pro-Kilometer eine Abrechnung des Beitrags auf Kilometerbasis. Die Regelungen in diesem Abschnitt beschreiben deine vertraglichen Pflichten, die ergänzend zu den in den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) bereits beschriebenen Regelungen gelten. Du

findest in diesem Abschnitt auch Informationen darüber, wie du den Kilometerstand des versicherten Fahrzeugs an uns meldest.

Q.1 Allgemeine Informationen und Meldung des Kilometerstands

Q.1.1 Für die kilometergenaue Abrechnung deiner Versicherung brauchen wir deine Unterstützung. Es ist wichtig, dass du uns zu bestimmten Zeitpunkten den Kilometerstand des versicherten Fahrzeugs mitteilst. Dazu gibst du bei Vertragsbeginn den aktuellen Kilometerstand des versicherten Fahrzeugs an und eine Schätzung der Fahrleistung für das anstehende Versicherungsjahr. Deine Angabe dient als Berechnungsbasis für deinen Beitrag. Nach Abschluss des Versicherungsjahrs teilst du uns dann den neuen Kilometerstand mit. Auf dieser Grundlage rechnen wir deinen konkreten Beitrag aus. Unabhängig von der Fahrleistung fällt immer ein Grundbeitrag für die vorhandenen typischen Risiken des Fahrzeugs an, auch wenn das Fahrzeug nicht gefahren wird. Wenn deine tatsächliche Fahrleistung geringer ist als die ursprünglich von dir geschätzte Fahrleistung, erhältst du eine Rückerstattung von uns. Bei einer höheren Fahrleistung zahlst du etwas nach. Bestätigt sich deine ursprüngliche Schätzung, bleibt es bei dem zu Beginn des Versicherungsjahrs berechneten Beitrag.

Q.1.2 Bei einer Vertragsbeendigung vor Ablauf des Versicherungsjahrs (z.B. aufgrund deiner Kündigung oder unserer Kündigung) steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu. Dabei gehen wir von einer gleichmäßigen Verteilung der von dir angegebenen Jahresfahrleistung über das gesamte Versicherungsjahr aus. Die Geltendmachung eines höheren Beitrags bei einer tatsächlichen anteiligen Fahrleistung, die über der von dir angegebenen anteiligen Jahresfahrleistung liegt, bleibt hiervon unberührt.

Q.1.3 Den Kilometerstand musst du über das Kundenportal MyFRIDAY melden, es sei denn, dir wurde von uns ein anderer Meldeweg mitgeteilt. Zu den jeweiligen Zeitpunkten werden wir dich zur Meldung des Kilometerstands des versicherten Fahrzeugs auffordern.

Q.2 Meldung Kilometerstand zum Versicherungsbeginn

Zum Versicherungsbeginn werden wir bei dir den Kilometerstand des versicherten Fahrzeugs anfragen. Wenn du unserer Aufforderung schuldhaft nicht nachkommst, deinen aktuellen Kilometerstand sowie etwaig angeforderte Nachweise zum Versicherungsbeginn vorzulegen, sind wir berechtigt, den bestehenden Kfz Zahl-pro-Kilometer Vertrag rückwirkend zum Versicherungsbeginn auf unser klassisches Versicherungsprodukt Kfz FRIDAY Original umzustellen. Deine Prämie berechnen wir dabei auf Basis der von dir bei der Angebotserstellung angegebenen Daten, insbesondere zur jährlichen Fahrleistung, neu.

Q.3 Meldung Kilometerstand zur Vertragsbeendigung

Q.3.1 Bei einer Vertragsbeendigung werden wir bei dir den Kilometerstand des versicherten Fahrzeugs anfragen. Wenn du unserer Aufforderung schuldhaft nicht nachkommst, deinen aktuellen Kilometerstand sowie etwaig angeforderte Nachweise zur Vertragsbeendigung vorzulegen, sind wir berechtigt, den kilometergenaue Beitrag des laufenden Versicherungsjahrs mit einer Jahresfahrleistung bis zu 30.000 km zu berechnen.

- Q.3.2 Dies ist der Fall, wenn
- wir dich in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben;
 - und du auch innerhalb einer Antwortfrist von mindestens 4 Wochen den zur Überprüfung der Beitragsrechnung angeforderten aktuellen Kilometerstand sowie etwaig angeforderte Nachweise nicht nachreichst.

Q.4 Meldung Kilometerstand bei automatischer Vertragsverlängerung

- Q.4.1 Der Kfz Zahl-pro-Kilometer Vertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr und verlängert sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht du oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag beginnen zu lassen. Bei einer Vertragsverlängerung werden wir bei dir den Kilometerstand des versicherten Fahrzeugs anfragen. Wenn du unserer Aufforderung schuldhaft nicht nachkommst, deinen aktuellen Kilometerstand sowie etwaig angeforderte Nachweise zur automatischen Vertragsverlängerung vorzulegen,
- stellen wir deinen Zahl-pro-Kilometer Vertrag für das folgende Versicherungsjahr gemäß Ziffer Q.2 auf das klassische Produkt Kfz FRIDAY Original um und
 - rechnen wir deinen Zahl-pro-Kilometer Vertrag für das abgelaufene Versicherungsjahr mit einer Jahresfahrleistung bis zu 30.000 km gemäß Ziffer Q.3 ab.

Q.5 Rechnungssonderfälle

Wir behalten uns im Kundeninteresse vor, im Einzelfall nach Rechnungslegung auf eine Forderung zu verzichten, wenn sich der errechnete Betrag im Rahmen der Bagatellgrenze befindet. Sollte es im Einzelfall dazu kommen, dass es nach Mitteilung der tatsächlich gefahrenen Kilometer zu einer 0,00 €-Rechnung kommen würde, informieren wir dich darüber, erstellen für dich jedoch keine neue Rechnung, da eine Rechnung bei uns immer eine Forderung oder ein Guthaben ausweisen muss.



Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System1

1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse
35 Kalenderjahr	SF35
34 Kalenderjahr	SF34
33 Kalenderjahr	SF33
32 Kalenderjahr	SF32
31 Kalenderjahr	SF31
30 Kalenderjahr	SF30
29 Kalenderjahr	SF29
28 Kalenderjahr	SF28
27 Kalenderjahr	SF27
26 Kalenderjahr	SF26
25 Kalenderjahr	SF25
24 Kalenderjahr	SF24
23 Kalenderjahr	SF23
22 Kalenderjahr	SF22
21 Kalenderjahr	SF21
20 Kalenderjahr	SF20
19 Kalenderjahr	SF19

18 Kalenderjahr	SF18
17 Kalenderjahr	SF17
16 Kalenderjahr	SF16
15 Kalenderjahr	SF15
14 Kalenderjahr	SF14
13 Kalenderjahr	SF13
12 Kalenderjahr	SF12
11 Kalenderjahr	SF11
10 Kalenderjahr	SF10
9 Kalenderjahr	SF9
8 Kalenderjahr	SF8
7 Kalenderjahr	SF7
6 Kalenderjahr	SF6
5 Kalenderjahr	SF5
4 Kalenderjahr	SF4
3 Kalenderjahr	SF3
2 Kalenderjahr	SF2
1 Kalenderjahr	SF1
-	SF½
-	S
-	0
-	M

2 Rückstufung im Schadenfall

aus Klasse	bei 1 Schaden		bei 2 Schäden nach Klasse		bei 3 und mehr Schäden	
	KH	VK	KH	VK	KH	VK
SF35	SF23	SF28	SF9	SF15	M	M
SF34	SF17	SF23	SF6	SF11	M	M
SF33	SF16	SF22	SF6	SF11	M	M
SF32	SF16	SF21	SF6	SF10	M	M
SF31	SF15	SF21	SF5	SF10	M	M
SF30	SF15	SF20	SF5	SF9	M	M
SF29	SF14	SF19	SF5	SF9	M	M
SF28	SF14	SF18	SF5	SF8	M	M
SF27	SF13	SF18	SF4	SF8	M	M
SF26	SF13	SF17	SF4	SF7	M	M
SF25	SF12	SF16	SF4	SF7	M	M
SF24	SF12	SF15	SF3	SF6	M	M
SF23	SF11	SF15	SF3	SF5	M	M
SF22	SF11	SF14	SF3	SF5	M	M
SF21	SF10	SF13	SF3	SF4	M	M
SF20	SF10	SF12	SF2	SF4	M	M
SF19	SF9	SF12	SF2	SF3	M	M
SF18	SF9	SF11	SF2	SF3	M	M
SF17	SF8	SF10	SF1	SF2	M	M
SF16	SF7	SF9	SF1	SF2	M	M
SF15	SF7	SF9	SF1	SF1	M	M
SF14	SF6	SF8	SF1	SF1	M	M
SF13	SF6	SF7	SF1	SF1	M	M
SF12	SF5	SF6	SF½	SF½	M	M
SF11	SF5	SF6	SF½	SF½	M	M
SF10	SF4	SF5	SF½	SF½	M	M
SF9	SF3	SF4	SF½	SF½	M	M
SF8	SF3	SF3	SF½	0	M	M
SF7	SF2	SF2	S	0	M	M
SF6	SF2	SF2	S	0	M	M
SF5	SF1	SF1	0	0	M	M
SF4	SF1	SF1	0	0	M	M
SF3	SF½	SF½	0	0	M	M
SF2	SF½	SF½	0	M	M	M
SF1	SF½	SF½	M	M	M	M
SF½	0	0	M	M	M	M
S	M	--	M	--	M	--
0	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M

Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung

- 1 Bei der Beitragsbemessung für Versicherungsverträge von Pkw werden auch die nachfolgenden Merkmale berücksichtigt. Diese gefahrerheblichen Umstände werden von uns nach finanz- und versicherungsmathematischen Methoden kalkuliert und miteinander verknüpft.

Fahrzeugbezogene und individuelle Tarifmerkmale des Versicherungsnehmers und der vereinbarten Fahrzeugnutzer:

- Angaben zum Fahrzeug, wie sie sich aus Hersteller- und Typschlüsselnummer ergeben
- Angaben zum Fahrzeugkauf
- Finanzierungsart des Fahrzeugs
- Abweichender Fahrzeughalter zum Versicherungsnehmer
- Regionalklassen
- Typklassen
- Erstzulassung des Fahrzeugs
- Zulassung des Fahrzeuges auf den aktuellen Halter
- Nutzerkreis des Fahrzeugs
- Wohnort des Versicherungsnehmers und des Halters
- Schadenfreiheitsklassen des Versicherungsnehmers in Haftpflicht und Kasko
- Alter des Versicherungsnehmers und der ggf. zusätzlichen Fahrer, insbesondere Nutzer unter 25 Jahren
- Gewählter Selbstbehalt
- Jährliche Fahrleistung
- Beschäftigung im öffentlichen Dienst
- Dauer beim Vorversicherer

1.1 Sonstige Tarifmerkmale

Bei der Beitragsbemessung können auch die nachfolgenden Merkmale berücksichtigt werden: Hersteller, Fahrzeugart, Typ, Aufbau, Verwendung, Motorleistung (insbesondere auch bei Steigerung der Motorleistung durch z.B. Chiptuning), Hubraum, Höchstgeschwindigkeit, Anzahl der Plätze, Nutzlast oder zulässiges Gesamtgewicht, Neupreis und Datum der Zulassung auf den Versicherungsnehmer. Maßgeblich sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Kraftfahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist.

1.2 Zusätzlich zu dir grundsätzlich eingeschlossene Personen im Nutzerkreis

Dein mit dir im gemeinsamen Haushalt lebender Partner kann das Auto ohne Aufpreis ebenfalls fahren, sofern dein Partner mindestens 25 Jahre oder älter als du ist.

1.3 Personen die gegen Aufpreis in den Nutzerkreis aufgenommen werden können

Du kannst mit uns vereinbaren, dass

- beliebige Personen dein Fahrzeug nutzen können (mit Angabe des jüngst möglichen Fahrers);
- Personen unter 25 Jahren künftig das versicherte Fahrzeug nutzen können.

1.4 Abweichungen vom im Versicherungsschein vereinbarten Nutzerkreis

Möchtest du den im Versicherungsschein vereinbarten Nutzerkreis erweitern teile uns das unverzüglich mit. Deine aktuellen Vereinbarungen zum Nutzerkreis findest du in deinem Versicherungsschein unter „Weitere tarifierungsrelevante Angaben“.

Das kann der Fall sein, wenn anders als vereinbart

- ein Fahrer unter 25 Jahren künftig das versicherte Fahrzeug nutzen soll oder
- der Nutzerkreis auf einen beliebigen Nutzerkreis erweitert werden soll (mit Angabe des jüngst möglichen Fahrers).

Mache diese Meldungen rechtzeitig vor Fahrtantritt, sodass wir den entsprechenden Versicherungsbeitrag berechnen können.

Die Regelungen zu deinen Mitteilungspflichten bei Änderungen von Merkmalen zur Beitragsberechnung sowie von dessen Folgen bei Nichteinhaltung findest du unter „K.4 Deine Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung“ in Verbindung mit Nr. A.2.5.8.2.